



Gallneukirchen, am 28. Juli 2016

GR/003/2016

BearbeiterIn: Aichenauer Doris

## Verhandlungsschrift

(genehmigte Fassung vom 29. September 2016)

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates  
der Stadtgemeinde Gallneukirchen

**Sitzungstermin:** Donnerstag, den 23.06.2016

**Sitzungsbeginn:** 19:30 Uhr

**Sitzungsende:** 21:50 Uhr

**Ort, Raum:** Sitzungssaal

### Anwesend sind:

BGM	Gabauer Gisela	Vorsitzende
GRM	Gratzer Christa Ingonda	ÖVP
SRM	Kletzmair Nadja	ÖVP
GRM	Huemer-Konwalinka Birgit	ÖVP
SRM	Reitinger MBA Peter, DI	ÖVP
GRM	Becker Eduard, Ing.	ÖVP
GRM	Reisinger Wolfgang	ÖVP
GRM	Scheibhofer Alois Anton	ÖVP
GRM	Huber Gerhard, Dr.	ÖVP
GRM	Dumphart Andrea-Brigitte	ÖVP
VZBGM	Wall-Strasser Josef Franz, Mag.	SPÖ
GRM	Werkhausen Claudia, Mag.	SPÖ
SRM	Winter Kurt	SPÖ
GRM	Ausserwöger Alexandra	SPÖ
GRM	Seidl Martin, Mag. Dr.	SPÖ
GRM	Werner-Hager Elisabeth	SPÖ
GRM	Hackl Astrid Karin	SPÖ
GRM	Stadler Astrid	SPÖ
GRM	Berger Bernhard	Grüne
GRM	Pühringer Georg Gottfried, DI	Grüne
GRM	Trauner Christian	FPÖ



GRM	Hörschläger Siegfried	FPÖ	
GREM	Dumfarth Johann	ÖVP	Vertretung für DI Hattmannsdorfer Helmut
GREM	Schütz Josef, Dr.	ÖVP	Vertretung für Harrer- Watzinger Klaus
GREM	Höller Brigitta Aloisia	ÖVP	Vertretung für Auer Sebastian
GREM	Hanl Hermine	ÖVP	Vertretung für Hanl Johann jun.
GREM	Flath Gerald Josef	SPÖ	Vertretung für Atteneder Egon
GREM	Mitterhuber Josef	FPÖ	Vertretung für Mitterhuber Andreas
GREM	Mülleder Christoph Rudolf, Mag. Dr.	Grüne	Vertretung für Kaindlstorfer Andreas
GREM	Hölzl Josef	Grüne	Vertretung für Danner Martin
GREM	Atzlesberger Roland	Grüne	Vertretung für Dorninger Hubert
AL	Aichenauer Doris Gstöttenmair Franz, Mag. Dr.		

**Der Leiter des Gemeindeamtes:** AL Dr. Franz Gstöttenmair

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 GemO 1990): .....

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 abs. 4 O.ö GemO 1990) .....

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 O.ö GemO 1990): AL Dr. Franz Gstöttenmair  
(Ausfertig.d.Verh.Schr.: Doris Aichenauer-Strauchs)

**Abwesend sind:**

VZBGM	Hattmannsdorfer Helmut Peter, DI	ÖVP
GRM	Auer Sebastian	ÖVP
GRM	Hanl Johann jun.	ÖVP
GRM	Harrer-Watzinger Klaus	ÖVP
GRM	Atteneder Egon Michael, Ing.	SPÖ
GRM	Dorninger Hubert Alois	Grüne
GRM	Danner Martin Manfred	Grüne
SRM	Kaindlstorfer Andreas	Grüne
GRM	Mitterhuber Andreas	FPÖ

Die Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihr - der Bürgermeisterin - einberufen wurde
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 15.06.2016 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist, die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde.
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Vorsitzende begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder und Zuhörer. Sie teilt mit, dass sich folgende Gemeinderatsmitglieder für die Sitzung entschuldigt haben:

VZBGM	Hattmannsdorfer Helmut Peter, DI	ÖVP
GRM	Auer Sebastian	ÖVP
GRM	Hanl Johann jun.	ÖVP
GRM	Harrer-Watzinger Klaus	ÖVP
GRM	Atteneder Egon Michael, Ing.	SPÖ
GRM	Dorninger Hubert Alois	Grüne
GRM	Danner Martin Manfred	Grüne
SRM	Kaindlstorfer Andreas	Grüne
GRM	Mitterhuber Andreas	FPÖ

### Vor Eintritt in die Tagesordnung:

BGM Gabauer teilt mit, dass Top 22 „Zweck des Stadtblattes (Blattlinie) gem. § 46 Abs. 4 OÖ GemO 1990 abgesetzt wird.

BGM Gabauer ersucht SRM Winter über den eigenen Dringlichkeitsantrag zu berichten:

## **DRINGLICHKEITSANTRAG** gem. § 46 Abs. 3 OÖ GemO 1990

SRM Winter stellt den Dringlichkeitsantrag, folgenden Tagesordnungspunkt in die Gemeinderatssitzung am 23. Juni 2016 aufzunehmen:

### **Dringlichkeitsantrag Skaterplatz**

#### **Begründung:**

Der bestehende Skaterplatz musste dem Neubau des Feuerwehrhauses weichen. Auf Wunsch der im GR vertretenen Fraktionen soll möglichst rasch eine adäquate Skaterfläche der Gallneukirchner Jugend zur Verfügung gestellt werden. Dazu ist ein Grundsatzbeschluss erforderlich, damit die Vorarbeiten weitergeführt werden können.

SRM Winter stellt den Antrag diesen Tagesordnungspunkt vor dem Tagesordnungspunkt Allfälliges aufzunehmen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Dafür	31
Dagegen	0
Enthaltung	0

#### **Beschluss:**

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

### Tagesordnung:

1. Genehmigung der letzten Sitzung
2. BP-20 "Marktkern-Schullerfeld" Änd. 54 - Kopatsch, Färbergasse - Parz. 142/2 KG Gallneukirchen - Beschluss
3. BP-80 "Kastner" - Kastner, Höblingerweg - Parz. 296/2 KG Gallneukirchen - Beschluss
4. FLWPI.5 Änd. 29 ÖEK 1 Änd.9 - Kastner, Höblingerweg - 296/2 KG Gallneukirchen - Beschluss
5. BP-7 "Grabner" - Neuauflage - Grundsatzbeschluss
6. Freiwillige Feuerwehr Gallneukirchen; Ersatzanschaffung – Ankauf eines KLFA-Logistik, MB Sprinter für altes Löschfahrzeug LFB – L 409 Kastenwagen
7. Gesamtverkehrskonzept Großraum Linz: Straßenraumgestaltung im Zentrum von Gallneukirchen (Modellversuch)
8. Wasserversorgungsanlage Gallneukirchen Anpassung der Technik - Beauftragung Planung und Bauleitung Elektro- und Steuerungstechnik
9. Abwasserbeseitigungsanlage Gallneukirchen Bauabschnitt 20 - Auftrag Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten
10. BH Urfahr - Prüfbericht Voranschlag für das Finanzjahr 2016 - Kenntnisnahme
11. Bericht des Prüfungsausschusses vom 02. Juni 2016
12. Pfarrcaritas Kindergarten St. Josef - neuer Finanzierungsplan nach Endabrechnung
13. VFI & Co KG - Rechnungsabschluss 2015
14. Neue Verordnung über die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe - Beschluss
15. Erhöhung der Portionspreise für die Schulausspeisung - Beschluss
16. Mietkosten für die Polytechnische Schule im Schloss Riedegg - Finanzierungsplan - Beschluss
17. Feuerwehrhaus-Neubau - Finanzierungsplan - Beschluss
18. Feuerwehrneubau - Beauftragung Fachplaner für Statik, Elektrotechnik und Haustechnik
19. Flächenstudie DLZ Gallneukirchen - Bellak Haus - Auftrag an den Architekten

20. Bellak Haus - Sanierung - Grundsatzbeschluss (geänderter Kosten- und Sanierungsumfang)
21. Rathaus Gallneukirchen - Umbau Post/Neugestaltung des Eingangsbereichs
22. Zweck des Stadtblattes (Blattlinie) - **abgesetzt**
23. DA Skaterplatz - Grundsatzbeschluss
24. Allfälliges

## Protokoll:

### TOP 1

#### Genehmigung der letzten Sitzung

##### Sachverhalt:

Die Verhandlungsschrift über die Gemeinderatssitzung am 28. April 2016 ist bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt und stand im Intranet zur Verfügung.

##### Beschlussvorschlag:

Wenn bis zum Ende der aktuellen Gemeinderatssitzung keine Einwände gegen das vorliegende Protokoll eingebracht werden, gilt dies als genehmigt.

### TOP 2

#### BP-20 "Marktkern-Schullerfeld" Änd. 54 - Kopatsch, Färbergasse - Parz. 142/2 KG Gallneukirchen - Beschluss

##### BGM Gabauer ersucht SRM DI Reitingner um seinen Bericht:

In der Gemeinderatssitzung am 19.03.2015 wurde der Grundsatzbeschluss zur Änderung Nr. 54 des Bebauungsplanes Nr. 20 „Marktkern-Schullerfeld“ gefasst.

Die Änderung stimmt mit den Vorgaben des örtlichen Entwicklungskonzeptes überein.

Mit Schreiben vom 04.05.2015 erging gem. § 33 Abs. 2 Oö. ROG an die entsprechenden Dienststellen und betroffenen Anrainer die Verständigung der geplanten Änderung des Bebauungsplanes.

Gemäß § 36 (4) Oö. ROG 1994 ist damit das Planauflageverfahren gemäß § 33 Abs. 3 und 4 nicht erforderlich.

Folgende Stellungnahmen sind am Stadtamt Gallneukirchen eingelangt:

1. Gemeinde Unterweikersdorf, Gusentalstraße 1a, 4210 Unterweikersdorf  
Kein Einwand

2. Linz Strom GmbH, Wiener Straße 151, 4020 Linz (Zl.: AS/ÜL1.) vom  
12.05.2015:  
Kein Einwand

3. Siegfried Kopatsch, [REDACTED] vom 28.05.2015:

*Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme (Schreiben: 0310-152-BP-20/54-Lei/Enz) und möchten nachfolgende Punkte abgeben. Wir bitten Sie, diese als konstruktiven Input zur Änderung des vorliegenden Entwurfes zur Bebauungsplanänderung aufzunehmen.*

*Zur ausgewiesenen verbindlichen Grünfläche und der Definition (G1), wonach 80 % dieses Bauplatzes mit Grünfläche zu gestalten sind:*

- *80 % dieser ausgewiesenen Fläche G1 als Grünfläche zu gestalten, ist bereits mit dem genehmigten Bebauungsplan dem barrierefreien Zugang zum Erdgeschoss etc. schwer bzw. nicht möglich.*
  - *Da die textliche Festlegung den Vorgarten mit 50 % Grünfläche definiert und der gesamte mit G1 gekennzeichnete Bauplatz in diesem Bereich liegt, bedarf es hierzu keiner weiteren Einschränkung mit 80 % verbindlicher Grünfläche.*
  - *Barrierefreie bzw. behindertengerechte Zugänge zur Wohneinheit im Erdgeschoss von Seiten der Straße und der Parkplätze sollten von der prozentuell geforderten Grünfläche ausgenommen werden. Im Hinblick auf die Zukunft und die Situation, dass wir zwei behinderte Personen in der Familie haben, sind derartige Bedenken immer wichtiger und dementsprechend bitte auch zu berücksichtigen.*

*Textuelle Festlegungen (für den gesamten Planungsraum): Zu den Ausnahmen bei der Errichtung von Gebäuden und Schutzdächern (inkl. Carports):*

- *Wie in der Vorbegutachtung zu unserem Bauvorhaben schon erwähnt, wollten wir im Bereich der Parkplätze am Grundstück entlang der Färbergasse ein Carport errichten. Diese Möglichkeit bestand auf Grundlage der wagen Definition der Grünfläche nicht. Auch die neuen textuellen Festlegungen lassen die spätere Errichtung auf Grund des Abstandes von 2,0 m des Dachumrisses bzw. des geringen Abstandes des Gebäudes zur Färbergasse von (5,2) nicht zu.*
  - *Bei der Errichtung des Bestandsgebäudes in den Siebzigern entlang der Färbergasse wurde eine „versetzte“ Bebauung der Grundstücke 142/2 bis 142/5 vorgeschrieben, die es den vorderen an der Färbergasse befindlichen Gebäuden nicht ermöglicht, mit dem geforderten Abstand des Dachumrisses von 2,0 m einen überdachten Stellplatz zu errichten.*
  - *Wir würden sehr gerne in späterer Folge wenigstens für jede Wohneinheit einen überdachten Parkplatz (Carport) errichten. Auch die Option einer schrägen Anordnung ist nicht möglich, da ansonsten die geforderten 2 Parkplätze je Wohneinheit bzw. der Grünflächenanteil nicht bewerkstelligt werden kann.*

*Wir bitten Sie, die textuelle Festlegung soweit anzupassen, dass uns ermöglicht wird in späterer Folge ein Carport für 2 PKWs zu errichten.*

4. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung/Örtliche Raumordnung (Zl.: RO-Ö-503311/1-2015-Katz/Rö) vom 01.06.2015:

*Zur Bebauungsplan-Änderung Nr. 20.54 wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:*

*1. Überörtliche Interessen im besonderen Maße werden durch die gegenständliche Planung nicht berührt.*

*2. Ein Widerspruch zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan ist nicht gege-*

ben.

**Anmerkung:**

*Im Hinblick auf die Feststellung in Pkt. 1 erfolgt keine darüber hinausgehende fachliche Prüfung.*

5. Netz Oö Netzregion Nord, 4210 Gallneukirchen, Auer-von-Welsbach-Straße 5  
Kein Einwand

6. Siegfried Bauer, E-mail vom 22.06.2015:

Hr. Siegfried Kopatsch ersucht mich um Unterstützung seiner Angelegenheit. Da ich nicht Mitglied des Bauausschusses bin ersuche ich die Stellungnahme zur Bauplanänderung in Richtung Barrierefreiheit entsprechend in die Überprüfung aufzunehmen.

Hr. Kopatsch steht gerne für Fragen zur Verfügung. Das Schreiben an die Gemeinde ist im Anhang dieses Mails.

Beilage: siehe Stellungnahme Nr. 3 vom 28.05.2015

6. Keine Stellungnahme eingegangen von:

Kammer der Gew. Wirtschaft Oberösterreich, Kamme f. Arbeiter und Angestellte für Oö., Oö. Umweltschutz, Landwirtschaftskammer f. Oö., Gemeinde Engerwitzdorf, Gemeinde Alberndorf/Rdm., FF Gallneukirchen, Post- und Telegraphendirektion f. Salzburg u. Oberösterreich, Schaffelhofer GmbH, Stadtgemeinde Gallneukirchen – Öffentliches Gut

Einzelner Grundeigentümer und Nachbarn



Ergebnis der Sitzung des Ausschusses für Örtliche Raumplanung vom 16.11.2015:

*In der Beratung wurde intensiv über die Stellungnahme „Kopatsch“ abgesprochen, wobei letztendlich in der Interessensabwägung eine mehrheitliche Ablehnung beschlossen wurde.*

Die Bebauungsplanänderung wurde somit unverändert dem Gemeinderat zum

Beschluss vorgelegt.

Am 17.12.2015 wurde die Bebauungsplanänderung 20/54 dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt. Aufgrund der vorgebrachten Wortmeldungen bzgl. der Regelung für Schutzdächer im Schutzraum der Anrainerstraße „Färbergasse“ wurde der Tagesordnungspunkt am 01.02.2016 dem Ausschuss zur Beratung vorgelegt.

*Der Ausschuss kam überein, eine allgemeine Formulierung für die Bauten im Schutzbereich der Gemeindestraße, vorzugeben. Angelehnt hat man sich hier, an die in der Legende des Bebauungsplanes Nr. 70 „Punzenberg2“ Pkt. B4 angeführte Bestimmung.*

*Der Mindestabstand von Gebäuden zum öffentlichen Gut beträgt 1,0 m. Geschlossene Seitenwände sind für die Sicherung der Sichtfreiheit der Ausfahrten bis zu einem Abstand von 2,0 m zum öffentlichen Gut zulässig.*

*Diese Formulierung soll in künftigen Bebauungsplänen für bebaute Gebiete Anwendung finden. Weiters soll sie als Empfehlung an den Ausschuss für Bauangelegenheiten und der Straßenverwaltung für das gesamte Gemeindegebiet gelten. Für unbebaute Gebiete ist zu überlegen, für Gebäude einen Abstand von 5,0 m zum öffentlichen Gut vorzugeben.*

*Im vorliegenden Bebauungsplanentwurf BP-20/54 „Färbergasse“ sind diese Vorgaben bereits berücksichtigt. Ebenso wurde aufgrund der bereits erfolgten Bebauung des Grundstückes 142/2 KG Gallneukirchen „Kopatsch“ die darauf ausgewiesene Fläche G1 auf 60 % der herzustellenden Grünfläche geändert.*

Mit Schreiben vom 10.03.2016 wurden die betroffenen Grundeigentümer zur Planeinsicht für diese Änderung verständigt:

Stellungnahme Wilhelm Schinagl, Färbergasse 6, 4210 Gallneukirchen E-Mail vom 21.03.2016:

*Nach Einsichtnahme am Bebauungsplan Nr. 20 „Marktkern-Schullerfeld“ sind mir folgende Tatbestände aufgefallen:*

*Im blaumarkierten Bereich ist die Geschossanzahl mit II (2) angegeben. Die Firsthöhe (FH) mit 10 Meter.*

*Das würde ein 3-geschossiges Gebäude mit Flachdach möglich machen (wie mir versichert wurde). Es sind aber momentan nur 2 Geschosse erlaubt.*

*Es müsste, meiner Meinung nach, eine III (3) im Bebauungsplan eingetragen sein um auch 3-geschossig rechtlich bauen zu können.*

*Entlang der Färbergasse ist eine 5 Meter breite Fläche als „FREIFLÄCHE – GRÜNFLÄCHE“ markiert.*

*Dazu möchte ich feststellen, dass ich auf der Parzelle 142/3 eine 20 m lange gepflasterte Einfahrt habe.*

*Nach diesem Plan dürfte ich auf der 5 Meter breiten „FREIFLÄCHE – GRÜNFLÄCHE“ keine befestigte Zufahrt haben, bzw. ich dürfte mir in Zukunft nicht einmal einen Parkplatz auf meinen Grund im Bereich der Straße machen.*

*Weiters möchte ich darauf hinweisen, dass sich die Bebauungsplanänderung in*

*der Färbergasse nur auf einen Teil des Gebietes erstreckt und nicht auf den gesamten Bereich in diesem Abschnitt.*

*Mit diesem Schreiben möchte ich wegen der angeführten Punkte Einspruch erheben.*

*Wenn schon, wie mir versichert wurde, nach Änderung des Bebauungsplanes 3-geschossig gebaut werden darf, dann soll das auch im Bebauungsplan aufscheinen, bzw. dieser Grünbereich kann einfach nicht durchgehend sein, da das Grundstück auch mit einem Fahrzeug befahren werden muss.*

**Stellungnahme Fam. Kopatsch, Färbergasse 8, 4210 Gallneukirchen vom 25.03.2016:**

*Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme (Schreiben: 0310-162-BP-20/54-Lei/Enz). Vorab möchte ich mich stellvertretend für die Fam. Kopatsch für die Berücksichtigung bisherigen Anregungen bedanken. Nachfolgend unsere Inputs zum derzeit vorliegenden Entwurf.*

*Zu den verbindlichen Grünflächen und dazugehörigen Prozentangaben: Grundsätzlich stellt sich uns die Frage, ob es wirklich notwendig ist in einem Bebauungsplan für ein Grundstück vier verschiedene Prozentangaben an Grünflächenanteil (30, 40, 50 und 60 % wie im vorliegenden Entwurf) festzulegen? UND Wie werden diese Prozentangaben in der Praxis dann nachgewiesen, ohne bei jeder geplanten Änderung einen Geometer beauftragen zu müssen?*

*Im allgemeinen aber auch unserem Interesse möchten wir Sie auf etwas Aufmerksam machen, dass in späterer Folge zu großen Problemen führen kann. Der Absatz zur Beschreibung des Vorgartens in der textlichen Festlegung für den gesamten Planungsraum enthält folgende kritische Punkte:*

- *30 % des Vorgartens sind als Grünfläche auszuführen und*
- *die Grünflächen sind für jeden Straßenabschnitt gesondert einzuhalten.*

*Berücksichtigt man zusätzlich, dass für jede Wohneinheit mindestens zwei Stellplätze zu errichten sind, kann die o.a. 30 %-Auflage in dem betreffenden Straßenabschnitt oft nicht erreicht werden.*

*Beispielsituation dafür:*

- *Kleinere Grundstück mit schmalen Straßenzugang, müssen auf der Straßenseite den Hauszugang, 2 Parkplätze + 30 % Grünfläche unterbringen.*
- *Gebäude mit mehreren Wohneinheiten, wie beispielweise unser Zweifamilien können in vielen Fällen diesen Anteil nicht erreichen. Wir benötigen 4 PKW-Abstellplätze im Straßenabschnitt der Färbergasse. Diese Parkplätze brauchen mindestens 10 Meter entlang der Straße. Wie sollen sich zusätzlich 30 % Grünfläche an diesem Straßenabschnitt mit gesamt 12,5 Meter ausgehen?*

*Verschärft wird diese Situation noch zusätzlich, wenn ein Schutzdach in diesem Bereich errichtet wird. Wir wissen nicht, ob die unter dem Schutzdach liegende Fläche, auch wenn Sie wasserdurchlässig befestigt wird, zu 50% als Grünfläche eingerechnet werden kann (wie im Absatz zum Vorgarten beschrieben ist).*

*Eine einfache Lösung wäre es den betreffenden Absatz wie folgt zu ergänzen- „ ... Ein Anteil von insgesamt 30 % des Vorgartens ist als Grünfläche über gewachsenen Boden auszuführen. Davon ausgenommen sind Flächen für Stellplätze und Schutzdächer. ...“.*

*Für meine Familie, mich und meine Mutter, bedeutet der derzeit vorliegende*

*Entwurf, sofern dieser nicht geändert oder ergänzt wird, dass wir auch zukünftig kein Carport errichten können und dürfen.*

*Wir bitten Sie um die Berücksichtigung unserer Einwände.*

Die nachträglich eingebrachten Stellungnahmen wurden im Ausschuss für Orts- und Regionalplanung, Örtliche Raumplanung und Verkehr am 02.05.2016 eingehend behandelt. Im Ergebnis wird einstimmig vorgeschlagen, die Bebauungsplanänderung 20/54 mit der neuen Abstandsregelung unverändert dem Gemeinderat vorzulegen.

50 % der Grundstückslänge entlang dem öffentlichen Gut soll für die Bewirtschaftung frei von Einfahrten gehalten werden.

#### **Finanzierung:**

Trägt die Stadtgemeinde Gallneukirchen

SRM DI Reitinger stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Änderung Nr. 54 des Bebauungsplanes Nr. 20 „Marktkern-Schullerfeld“ in der vorliegenden Form beschließen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

#### **Beschluss:**

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

### **TOP 3**

#### **BP-80 "Kastner" - Kastner, Höblingerweg - Parz. 296/2 KG Gallneukirchen - Beschluss**

#### **BGM Gabauer ersucht SRM DI Reitinger um seinen Bericht:**

In der Gemeinderatssitzung am 25.06.2014 wurde der Grundsatzbeschluss zur Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Höblingerweg“ gefasst.

Die Änderung stimmt mit den Vorgaben des örtlichen Entwicklungskonzeptes überein.

Mit Schreiben vom 14.07.2015 erging gem. § 33 Abs. 2 Oö. ROG an die entsprechenden Dienststellen und betroffenen Anrainer die Verständigung der geplanten Erstellung des Bebauungsplanes.

Folgende Stellungnahmen sind am Stadtamt Gallneukirchen eingelangt:

1. Linz Strom GmbH, 4021 Linz, Wiener Straße 1 vom 21.07.2015:

Kein Einwand

2. Wildbach- und Lawinenverbauung Gebietsbaul. Oö. Nord, 4040 Linz, Ferihumerstraße 13, 4040 Linz (Zl.: VI/10c-562-2015) vom 22.07.2015:

Kein Einwand

3. Netz Oö. Netzregion Nord, 4210 Gallneukirchen, Auer-von-Welsbach-Straße 5 (Zl.: NN/PaM) vom 04.08.2015

Kein Einwand

4. Gemeinde Alberndorf in der Riedmark, 4211 Alberndorf, Kalchgruberstraße 2 (Zl.: Bau-4-2015/Wa) vom 08.09.2015:

*Gegen die im Betreff angeführten Änderungen von Flächenwidmungsplan und Örtlichem Entwicklungskonzept bestehen seitens der Gemeinde Alberndorf keine Einwände.*

*Wie in der Verständigung angeführt, wird die technische Infrastruktur an das öffentliche Wasserleitungs- und Kanalnetz der Gemeinde Alberndorf angeschlossen bzw. werden Wasserleitung, Schmutzwasserkanal mit Pumpwerk und Druckleitung, sowie der Reinwasserkanal mit Retentionsbecken im Umwidmungsbereich von der Gemeinde Alberndorf hergestellt. Dazu gibt es eine zwischen dem Grundeigentümer und der Gemeinde Alberndorf abgeschlossene Vereinbarung.*

*Diese Vereinbarung wurde nach Beschluss im Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen mit ha. Schreiben vom 01.07.2015 mit der Bitte um Zustimmung zur Kenntnis gebracht.*

*Diese Zustimmung liegt derzeit noch nicht vor.*

*Gemäß Bebauungsplan Nr. 80 ist im nördlichen Bereich der Umwidmungsfläche eine de facto 3-geschossige Bebauung vorgesehen. Im Umgebungsbereich befinden sich ausschließlich Einzelwohnhäuser mit überwiegend 2-geschossiger Bebauung. Daraus ergibt sich hinsichtlich einer geordneten Bebauung und eines abgestimmten Gesamtbildes dieses Siedlungsbereiches ein Widerspruch.*

5. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung/Örtliche Raumordnung (Zl.: RO-Ö-503401/2-2015-Mai/Rö) vom 15.09.2015:

*Zur Bebauungsplan-Neuerstellung Nr. 80 wird gemäß § 33 82) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:*

*- Überörtliche Interessen werden durch die Lage des Planungsgebietes am Waldrand sowie im Einzugsbereich der Landesstraße berührt. Die Vorlage zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 34 Abs 1 Oö. ROG 1994 ist demnach erforderlich.*

*- Gleichzeitig ist für die ggst. Grundstücke ein Verfahren zur Flächenwidmungsplan sowie ÖEK-Änderung im Vorverfahren anhängig, welches negativ beurteilt wurde. Der Bebauungsplan muss auf dieses Verfahren abgestimmt werden. Insofern wird zu der vorliegenden Form des Bebauungsplanes eine negative Stellungnahme abgegeben. Um die Berücksichtigung der beiliegenden Stellung-*

*nahme wird ersucht, die forstfachliche Stellungnahme wird unmittelbar nach Einlangen nachgereicht.*

*Beilage: Stellungnahme (N)*

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz (Zl.: BBA-LI-2014-220430/18-Go) vom 11.09.2015:

*Hinsichtlich des vorliegenden Bebauungsplanes wird festgehalten, dass parallel das Flächenwidmungsplan Änderungsverfahren der betreffenden Grundfläche von der Stadtgemeinde Gallneukirchen eingeleitet wurde und dies naturschutzfachlich mit der Stellungnahme vom 11.09.15 beurteilt wurde.*

*Durch den Bebauungsplan soll die in östlicher Verlängerung der bestehenden südlich der Almesberg Gemeindestraße vorhandenen Wohnbebauung einer gewissen Verdichtung zugeführt werden und diese Fläche mit 3-geschossigen Objekten bei einer Firsthöhe von max. 10 m bebaut werden. Südlich davon sollen 2-geschossige Baukörper in offener oder gekuppelter Bauweise errichtet werden, wobei dabei eine max. Firsthöhe von 8 m angegeben ist.*

*Aus naturschutzfachlicher Sicht wird in Anbetracht dessen, dass die bestehenden Baukörper im Siedlungsbereich vom Volumen als auch von der Gebäudehöhe her eher im unteren Bereich angesiedelt sind, als kritisch betrachtet, da meiner Meinung nach die angestrebte Verdichtung strukturell nicht mit der vorhandenen Siedlungsstruktur harmoniert. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind jedoch aufgrund der vorhandenen natürlichen Einbettung des Planungsareals durch die umliegenden Wälder, wenn überhaupt nur sehr eingeschränkt zu erwarten und wird daher aus fachlicher Sicht der vorgelegte Bebauungsplan zur Kenntnis genommen.*

6. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung/Örtliche Raumordnung (Zl.: RO-Ö-503401/2-2015-Mai/Rö) (Zl.: RO-Ö-312148/3-2015-Mai/Rö) vom 16.09.2015:

*Im Nachhang zum ho. Schreiben werden die nunmehr eingelangten offiziellen Stellungnahmen des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz zur weiteren Berücksichtigung in der gegenständlichen Planung übermittelt.*

*Beilage: 2 Stellungnahmen (BBA-LI)*

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz (Zl.: BBA-LI-2014-220430/18-Go) vom 11.09.2015:

Siehe Beilage - Stellungnahme vom 17.09.2015

7. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung/Örtliche Raumordnung (Zl.: RO-312148/4-2015-Mai/Me) vom 24.09.2015:

*Im Nachhang zum ho. Schreiben vom 15.09.2015 wird die nunmehr eingelangte forstfachliche Stellungnahme der BH Urfahr-Umgebung zur gegenständlichen Planung übermittelt.*

*Beilage: 1 Stellungnahme (Forst)*

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (Forst30-7-7-2015) vom 08.09.2015:

Zum gegenständlichen Bebauungsplan Nr. 80 „Kastner“ ergeht nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen und nach Durchführung eines Lokalaugenscheines am 3. September 2015 nachstehende forstfachliche Stellungnahme:

Die gegenständlichen Baufluchtlinien weisen einen Mindestabstand von mehr als 3 m zum östlich angrenzenden Wald auf. Es sind daher keine Gefährdungen durch umstürzende Bäume bzw. durch herabfallend Äste und Wipfelteile zu erwarten.

Durch die Ausweisung eines Trenngrüns soll ein Sicherheitsabstand zwischen Wald und Bauland sichergestellt werden, in dem die Errichtung von Gebäuden unzulässig ist.

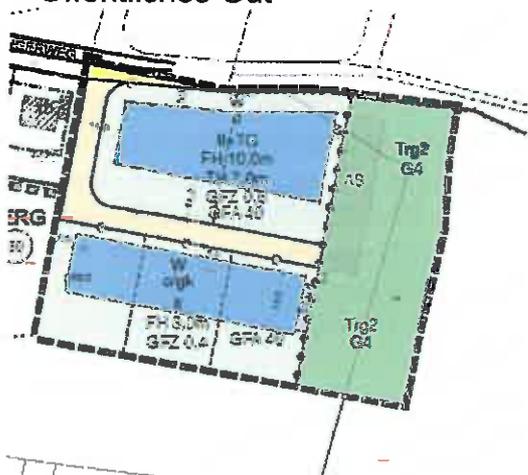
Im Trenngrün selbst wären jedoch Bauwerke wie Einfriedungen, Spielplatzanlagen sowie Verkehrsflächen einschließlich Abstellplätze zulässig. Dazu wird festgehalten, dass eine Einfriedung bis an den Waldrand die Bewirtschaftung des Waldes erschwert und für Spielplatzanlagen bzw. Autoabstellplätze Gefährdungen durch umstürzende Bäume und herabfallende Äste und Wipfelteile bestehen.

Aus forstfachlicher Sicht wird der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Kastner“ zugestimmt, wenn im Trenngrün bzw. Grünzug folgende Einschränkungen festgehalten werden:

- 10 Meter breiter Streifen zum Waldrand: keine Einfriedungen, Bauwerke und Autoabstellplätze zulässig
- 20 Meter breiter Streifen zum Waldrand: keine Bauwerke und Autoabstellplätze zulässig.

8. Keine Stellungnahme eingegangen von:

Kammer der Gew. Wirtschaft Oö., Kammer f. Arbeiter u. Angestellte f. Oö., Oö. Umweltschutz, Landwirtschaftskammer f. Oö., Bezirksbauernkammer Urfahr, FF-Gallneukirchen, Post- und Telegrafendirektion f. Salzburg u Oö., Schafelhofer GmbH, Drainagengenossenschaft Gallneukirchen/Tumbach, einzelner Grundeigentümer und Nachbarn, Stadtgemeinde Gallneukirchen – Öffentliches Gut



Ergebnis Sitzung vom 06.11.2015

*In der Beratung über den Bebauungsplan wurde eingehend über die eingebrachten Stellungnahmen diskutiert. In der Interessensabwägung kommt zum Ausdruck, dass den Vorgaben des Amtes der Oö. Landesregierung weitgehend entsprochen werden kann, den eingebrachten Einwendungen wird nicht zugestimmt.*

Dazu die Stellungnahme des Ortsplaners:

*Aufgrund der forstfachlichen Stellungnahme wird in Entsprechung der geforderten Maßnahmen zur Festlegungspräzisierung des im Flächenwidmungsplanes ausgewiesenen Trenngrüns die Festlegung der Grünfläche G4 im Bebauungsplan Nr. 80 folgendermaßen geändert: Die ausgewiesene Fläche ist zu mindestens 70 % als Grünfläche mit Strauch- und Baumbestand zu gestalten und zu unterhalten. Errichtung von Gebäuden und Schutzdächern unzulässig. Innerhalb eines 10,0 m breiten Streifens entlang des Waldrandes ist die Errichtung von Einfriedungen unzulässig. Außerhalb eines 10,0 m breiten Streifens entlang des Waldrandes sind Bauwerke zur Gartennutzung, wie Sitzplätze, Spielgeräte o. Ä., sowie Erschließungsstraßen in einer Breite von max. 6,0 m zulässig. Nicht versiegelte Kfz-Abstellplätze nur in den mit "AS" gekennzeichneten Bereichen zulässig. Durch die Einschränkung der Stellplätze auf die Fläche AS wird die Errichtung von Abstellplätzen, wie auch von Gebäuden und Schutzdächern in einem 20 Meter breiten Streifen zum Waldrand ausgeschlossen. Zusätzlich sind in einem 10 Meter breiten Streifen zum Waldrand Einfriedungen unzulässig.*

*Auch wenn die gegenständliche Siedlungserweiterung in der raumordnungsfachlichen und der naturschutzfachlichen Stellungnahme kritisch beurteilt wird, wird eine maßvolle Erweiterung des gemeindeübergreifenden Wohnsiedlungsbereiches mit maximal 2 Bauungszeilen aufgrund der Einbettung in den Umgebungsraum, wie auch in der Stellungnahme des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz festgestellt, aus raumordnungsfachlicher Sicht als vertretbar betrachtet.*

*Hinsichtlich der festgelegten Gebäudehöhen wird festgehalten, dass durch die restriktiv festgelegten Gebäudehöhen mit einer Traufenhöhe von 7,0m, einer Firsthöhe von 10,0m und der Limitierung auf 2 Geschosse mit einem zulässigen allseitig zurückspringen Terrassengeschoß die Gesamthöhe eines 2-geschossigen Kleinhausbaues mit Dachraum nicht überschritten wird. Die Bauungsstruktur ist daher in die bestehende Siedlungscharakteristik, unter Berücksichtigung des Gebotes eines sparsamen Baulandverbrauches durch maßvolle Verdichtungsoptionen, integrierbar.*

Der Gemeinderat schließt sich der Ansicht des Ortsplaners vollinhaltlich an.

Dem Grundeigentümer Josef Kastner wurde zu dieser Änderung die Stellungnahmemöglichkeit eingeräumt, wozu er nach Einsicht in die Planunterlagen schriftlich (Eingabe vom 11.12.2015) das Einverständnis bekanntgegeben hat.

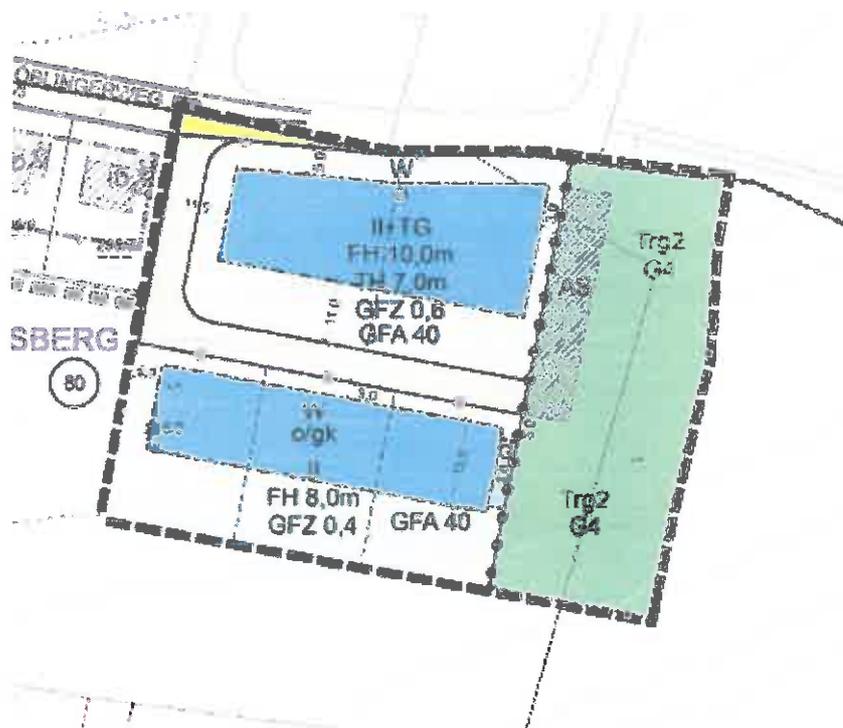
Der Bebauungsplan Nr. 80 „Höblingerweg“ kann somit dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt werden.

Mit Eingabe vom 22.04.2016 hat das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abt. Raumordnung (Zl.: RO-R-312148/7-2016-Els) Versagungsgründe bekanntgegeben.

Beilage 1

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 02.05.2016 den Ortsplaner beauftragt den Bebauungsplan neu zu überarbeiten, den Vorgaben des Amtes der Oö. Landesregierung nachzukommen und diesen dem Gemeinderat neu vorzulegen.

Im vorliegenden Bebauungsplan ist lediglich die neue Widmungsfläche des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 Änd. 29 übernommen worden.



**Finanzierung:**

Trägt der Antragsteller

**Wortprotokoll:**

*Anmerkung: Top 3 und 4 werden aufgrund der thematischen Übereinstimmung auf Vorschlag des Berichterstatters gemeinsam behandelt. Die Abstimmung zu Top 4 erfolgt aus systematischen Gründen (Flächenwidmung vor Bebauung) vor Top 3.*

GRM DI Pühringer findet es nicht sinnvoll, dass Wohnungen in der Peripherie gebaut werden, da es keine Infrastruktur (sei es Geschäfte, entsprechende Verkehrswege, etc.) dafür gibt. Großvolumiges Wohnen ohne Infrastruktur soll gestoppt werden. Ebenso stellt er fest, dass eine derartige Zersiedelung nicht optimal ist und betont, dass in der Stadtgemeinde Gallneukirchen ausreichend Flächen zu verbauen (z.B. am Punzenberg) vorhanden sind.

#### **SRM DI Reitinger stellt den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge den Bebauungsplan Nr. 80 „Kastner“ in der vorliegenden Form beschließen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Dafür:	25
Dagegen:	0
Enthaltung:	6

Enthaltung: die gesamte GRÜNE Fraktion sowie GRM Stadler Astrid (SPÖ)

#### **Beschluss:**

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand mit Stimmenmehrheit angenommen.

#### **TOP 4**

#### **FLWPI.5 Änd. 29 ÖEK 1 Änd.9 - Kastner, Höblingerweg - 296/2 KG Gallneukirchen - Beschluss**

#### **BGM Gabauer ersucht SRM DI Reitinger um seinen Bericht:**

In der Gemeinderatssitzung am 25.06.2014 wurde der Grundsatzbeschluss zur Änderung Nr. 29 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 sowie die Änderung Nr. 9 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 gefasst.

Mit Schreiben vom 14.07.2015 erging gem. § 33 Abs. 2 Oö. ROG an die entsprechenden Dienststellen und betroffenen Anrainer die Verständigung der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Gemäß § 36 (4) Oö. ROG 1994 ist damit das Planauflageverfahren gemäß § 33 Abs. 3 und 4 nicht erforderlich.

Folgende Stellungnahmen sind am Stadamt Gallneukirchen eingelangt:

1. Linz Strom GmbH, 4021 Linz, Wiener Straße 1 vom 21.07.2015:

Kein Einwand

2. Wildbach- und Lawinenverbauung Gebietsbaul. Oö. Nord, 4040 Linz, Feri-  
humerstraße 13, 4040 Linz (Zl.: VI/10c-562-2015) vom 22.07.2015:  
Kein Einwand

3. DI Gerold Steiner, [REDACTED] vom 25.07.2015:  
*Die von Herrn Josef Kastner geplante Schaffung von 4-5 Bauplätzen ist richtig, wobei der Grundstückseigentümer auf dem / den nördlichen Grundstück / Grundstücken zwei Wohnhäuser mit je sieben Wohneinheiten zu errichten beabsichtigt.*  
*Diese Absicht wurde auch dem Ortsplaner zur Kenntnis gebracht und hat dieser den Bebauungsplanentwurf dahingehend vorgeschlagen.*  
*Wir ersuchen um inhaltliche Richtigstellung des Schriftsatzes zur beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.*

4. Gemeinde Alberndorf in der Riedmark, 4211 Alberndorf, Kalchgruberstraße 2 (Zl.: Bau-4-2015/Wa) vom 08.09.2015:  
*Gegen die im Betreff angeführten Änderungen von Flächenwidmungsplan und Örtlichem Entwicklungskonzept bestehen seitens der Gemeinde Alberndorf keine Einwände.*  
*Wie in der Verständigung angeführt, wird die technische Infrastruktur an das öffentliche Wasserleitungs- und Kanalnetz der Gemeinde Alberndorf angeschlossen bzw. werden Wasserleitung, Schmutzwasserkanal mit Pumpwerk und Druckleitung, sowie der Reinwasserkanal mit Retentionsbecken im Umwidmungsbereich von der Gemeinde Alberndorf hergestellt. Dazu gibt es eine zwischen dem Grundeigentümer und der Gemeinde Alberndorf abgeschlossene Vereinbarung.*  
*Diese Vereinbarung wurde nach Beschluss im Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen mit ha. Schreiben vom 01.07.2015 mit der Bitte um Zustimmung zur Kenntnis gebracht.*  
*Diese Zustimmung liegt derzeit noch nicht vor.*  
*Gemäß Bebauungsplan Nr. 80 ist im nördlichen Bereich der Umwidmungsfläche eine de facto 3-geschossige Bebauung vorgesehen. Im Umgebungsbereich befinden sich ausschließlich Einzelwohnhäuser mit überwiegend 2-geschossiger Bebauung. Daraus ergibt sich hinsichtlich einer geordneten Bebauung und eines abgestimmten Gesamtbildes dieses Siedlungsbereiches ein Widerspruch.*

5. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung/Örtliche Raumordnung (Zl.: RO-Ö-312148/3-2015-Mai/Rö) vom 15.09.2015:  
*Zur Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5.29 in Verbindung mit der ÖEK-Änderung 1.9 wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:*  
*In nördlicher Ortsrandlage von Gallneukirchen ist die Erweiterung einer bestehenden Siedlungsfläche mit Wohngebietswidmung um ca. 5.800 m<sup>2</sup> vorgesehen. Gleichzeitig ist eine ÖEK-Erweiterung sowie ein Verfahren für eine Bebauungsplanerstellung für diese Fläche anhängig.*  
*Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist die unkompakte und somit unorganische Erweiterung von Baulandflächen im Siedlungsrandbereich in der vorliegenden Form abzulehnen. Hierzu wird auch auf die negative Stellungnahme des Naturschutzes hingewiesen, welche im Anhang beigelegt wird. Vorgeschlagen wird*

*daher, im Flächenwidmungsplan die geplante Erweiterung auf eine Parzellentiefe zu beschränken. Erst in einem zweiten Schritt soll im Sinne eines kompakten Abschlusses die zweite Parzellenreihe über die gesamte Baulandbreite samt neuem Erschließungskonzept gemäß ÖEK-Änderung umgewidmet werden. Die Erschließung soll gemäß Erläuterungsbericht in privater Hand verbleiben. Hierzu wird der Hinweis gegeben, dass dies zukünftig Probleme hinsichtlich der Ver- und Entsorgung ergeben könnte. Weiters ist die Stellungnahme der Forstabteilung noch ausständig. Diese wird nach Einlangen umgehend nachgereicht. Eine grundsätzlich positive Beurteilung wurde jedoch in Aussicht gestellt, wobei hinsichtlich der Definition des Trenngrüns noch Einschränkungen zu erwarten sind. Der Vollständigkeit halber wird noch auf das beiliegende Schreiben der Landesstraßenverwaltung hingewiesen. Die Prüfung und Berücksichtigung der Stellungnahme wird vorausgesetzt.*

*Beilagen*

*2 Stellungnahmen (N, GVöV)*

*Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz (Zl.: BBA-LI-2014-220430/17-Go) vom 11.09.2015:*

*Entsprechend den vorliegenden Änderungsplänen beabsichtigt die Gemeinde einen Siedlungskörper rd. 1,5 km nördlich des Gemeindehauptortes um ein Areal von rd. 5000 m<sup>2</sup> zu erweitern u. mit einer Wohngebietswidmung zu belegen. Der Siedlungskörper liegt östlich der Alberndorfer Straße und wird großteils durch die umliegenden bzw. im Nahbereich befindlichen Waldflächen in den Naturteilraum eingebettet.*

*Die Erweiterungsfläche wird im Norden durch die Gemeindestraße Almesberg, die zum Teil auch den bestehenden Siedlungskörper erschließt und im Osten durch eine Waldfläche begrenzt.*

*Hin zur Waldfläche wird ein Trenngrün als Abstandsgrün zwischen Wald und Bauland, in dem die Errichtung von Gebäuden unzulässig ist, definiert.*

*Die Gemeindestraße Almesberg zweigt nahezu rechtwinkelig von der Alberndorfer Straße ab und führt Richtung Osten. Südlich der Gemeindestraße befindet sich im Abzweigungsbereich eine einreihige Wohnbebauung, die nun hin zum östlichen Wald erweitert werden soll und zusätzlich in diesem Erweiterungsfeld eine Baulandausdehnung in südlicher Richtung hin vorgenommen werden soll, sodass die bestehende südliche Baulandgrenze einseitig überragt wird. Ein Erschließungskonzept liegt den Unterlagen nicht bei.*

*Mit der beantragten Flächenwidmungsplanänderung ist auch eine Änderung des ÖEK verbunden, wobei das Areal im ÖEK als Grünraum ohne nähere Spezifikation festgelegt ist.*

*Aus naturschutzfachlicher Sicht kann festgestellt werden, dass das Areal aufgrund der natürlichen Grenzen – im erweiterten südlichen Anschluss liegt ebenfalls eine Waldfläche – eine natürliche Abgrenzung erfährt und somit hinsichtlich des Landschaftsbildes keine derartigen negativen Auswirkungen zu erwarten sind, sodass eine negative Stellungnahme als gerechtfertigt erscheinen würde. Dennoch zählt die Schaffung von kompakten Siedlungskörpern zu den wesentlichen Zielsetzungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 und wird daher gefordert, den Siedlungskörper im südlichen Bereich so zu verkleinern, sodass diese Grenze mit der bestehenden südlichen Baulandgrenze korrespondiert. Einer Erweiterung in südlicher Richtung kann nur zugestimmt wer-*

*den, sofern dies kompakt erfolgt und eine durchgehende Baulandgrenze im Süden geschaffen wird.*

*Durch die geplante Widmung werden lt. Abfrage im digitalen Oö. Raumordnungsinformationssystem DORIS Intra Map vom 19.08.2015 keine Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie Naturdenkmäler betroffen.*

*Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Straßenneubau und –erhaltung (Zl.: BauNE-2015-Mei) vom 28.08.2015:  
Zum Schreiben vom 18.08.2015, Zl. RO-Ö-312148/1-2015-kaz/Me der Abteilung Raumordnung – Örtliche Raumordnung – wird von der Landesstraßenverwaltung folgende Stellungnahme abgegeben:*

*Der Flächenwidmungsplan – Änderung Nr. 29 – betrifft eine Fläche an der 1467 Aiberndorfer Straße von km 1,8 + 15 m bis km 1,8 + 80 m rechts im Sinne der Kilometrierung, im Ortsgebiet von Alberndorf i.d.R.*

*Durch die Umwidmung werden festliegende Planungen des Landes nicht betroffen.*

*Die Verkehrsaufschließung der geplanten Wohnwidmung (Flächenwidmungsplan und örtliches Entwicklungskonzept) hat über die bestehende Gemeindestraße bei km 1,8 + 80 m zu erfolgen. Ein zusätzlicher direkter Anschluss für die geplanten Bauparzellen und in weiterer Folge auch für die geplante Erweiterung lt. ÖEK Änderung Nr. 9 an die 1467, wird keinesfalls gestattet (Verweis auf Erschließungs- und Parzellierungskonzept der Gemeinde).*

*Durch die Widmung sind Nachteile für den Verkehr auf der Landesstraße nicht zu erwarten.*

*Sollte es das Verkehrsaufkommen in Hinkunft erfordern, sind zur Ausschaltung von Behinderungen für die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße vom Antragsteller der gegenständlichen Bewilligung die erforderlichen Maßnahmen, wie die Errichtung von Zusatz- bzw. Abbiegespuren vorzusehen.*

*Hinsichtlich den Nahbereich der Widmungsflächen zur Landesstraße wird auf den Schutz der Straßen gemäß § 18 des Oö. Straßengesetzes 1991 i.d.g.F. hingewiesen, demnach Bauten und sonstige Anlagen an öffentlichen Straßen innerhalb eines Bereiches von acht Metern nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung errichtet werden dürfen.*

*Weiters wird angeführt, dass der Anbindungsbereich an die Landesstraßen, von jeglicher Bebauung sowie Einfriedung und Bepflanzung höher als 80 cm für das erforderliche Sichtfeld an die Landesstraße, freizuhalten ist.*

*Seitens der Abt. Straßenneubau und –erhaltung wird in Bezug auf Aufschließungen von künftigen Umwidmungen (W, B, MB, D, etc.) an Landesstraßen bekanntgegeben, dass diese im Vorfeld der Umwidmung mit der Landesstraßenverwaltung abzuklären sind. Einzelaufschließungen werden nicht bzw. nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet.*

*Im Rahmen dieser Flächenwidmungsplanbewilligung dürfen der Landesstraßenverwaltung keine Kosten hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen erwachsen.*

*Weiters sind von der Gemeinde bereits im Zuge der Flächenwidmung, Maßnahmen zur Vermeidung von Immissionen (Lärm, Staub, etc.), die von der Landesstraße ausgehen, vorzugeben! Um Probleme durch Lärmbeeinträchtigungen von vornherein zu vermeiden bzw. nicht zu vergrößern, sollen im unmittelbaren Nahbereich der Verkehrsflächen des Landes außerhalb der Ortsgebiete keine neuen Wohngebietswidmungen erfolgen! (Raumordnung als präventiver Lärmschutz.)*

*Gegen die Bewilligung des Flächenwidmungsplanes besteht bei Einhaltung vorstehender Bedingungen von der Abteilung Straßenneubau und –erhaltung kein Einwand.*

*Durch diese Zustimmung wird entsprechenden Stellungnahmen der Straßenverwaltung bei anderen behördlichen Verfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren für die gegenständliche Liegenschaft) nicht vorgegriffen.*

6. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung/Örtliche Raumordnung (Zl.: RO-Ö-503401/2-2015-Mai/Rö) (Zl.: RO-Ö-312148/3-2015-Mai/Rö) vom 16.09.2015:

Im Nachhang zum ho. Schreiben werden die nunmehr eingelangten offiziellen Stellungnahmen des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz zur weiteren Berücksichtigung in der gegenständlichen Planung übermittelt.

Beilage: 2 Stellungnahmen (BBA-LI)

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz (Zl.: BBA-LI-2014-220430/17-Go) vom 11.09.2015:

Siehe Beilage - Stellungnahme vom 17.09.2015

7. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung/Örtliche Raumordnung (Zl.: RO-312148/4-2015-Mai/Me) vom 24.09.2015:

*Im Nachhang zum ho. Schreiben vom 15.09.2015 wird die nunmehr eingelangte forstfachliche Stellungnahme der BH Urfahr-Umgebung zur gegenständlichen Planung übermittelt.*

Beilage: 1 Stellungnahme (Forst)

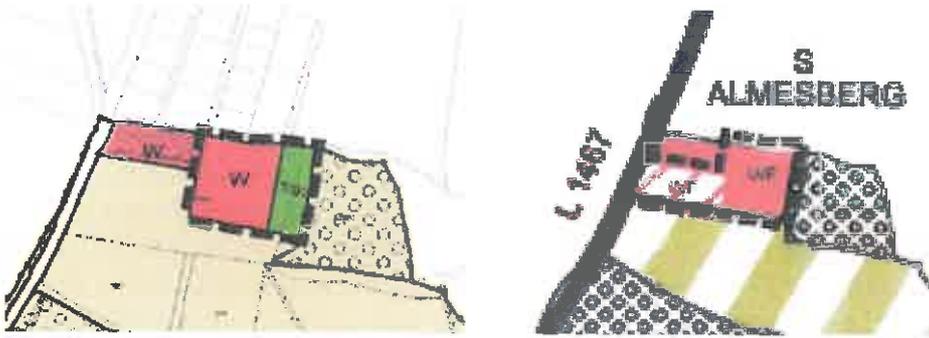
Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (Forst30-7-6-2015) vom 08.09.2015:  
*Zum gegenständlichen Flächenwidmungsplan Nr. 5/2001, Änderung Nr. 29, „Kastner, Höblingerweg“ und zum ÖEK Nr. 1/2001, Änderung Nr. 9, ergeht nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen und nach Durchführung eines Lokalausweises am 03. September 2015 nachstehende forstfachliche Stellungnahme:*

*Im Ortsteil Almesberg soll eine landwirtschaftliche Grünfläche in Wohngebiet umgewidmet werden. Auf Grund der Nachbarschaft zu einer Waldfläche im Osten soll in einer Breite von ca. 30 m ein Trenngrün als Abstandsbereich zwischen Wald und Bauland festgelegt werden, in dem die Errichtung von Gebäuden unzulässig ist. Es sollen hier nur Bauwerke wie Einfriedungen, Spielplatzanlagen sowie Verkehrsflächen einschließlich Abstellplätze zulässig sein. Die angesprochene Waldfläche ist mit einem Eichen-, Lärchen-, Fichten-, Kirschen-, Birkenbaumholz bestockt.*

8. Keine Stellungnahme eingegangen von:

Kammer der Gew. Wirtschaft Oö., Kammer f. Arbeiter u. Angestellte f. Oö., Oö. Umweltschutz, Landwirtschaftskammer f. Oö., Bezirksbauernkammer Urfahr, FF-Gallneukirchen, Post- und Telegrafendirektion f. Salzburg u Oö., Schafelhofer GmbH, Drainagengenossenschaft Gallneukirchen/Tumbach, einzelner Grundeigentümer und Nachbarn, Stadtgemeinde Gallneukirchen – Öff-

fentliches Gut



Ergebnis der Sitzung vom 06.11.2015:

*In der Beratung, in der über den Flächenwidmungsplan wurde eingehend über die eingebrachten Stellungnahmen diskutiert. In der Interessensabwägung kommt zum Ausdruck, dass einer Änderung der vorliegenden Pläne nicht zugestimmt wird. Den eingebrachten Einwendungen kann nicht entsprochen werden.*

Dazu die Stellungnahme des Ortsplaners:

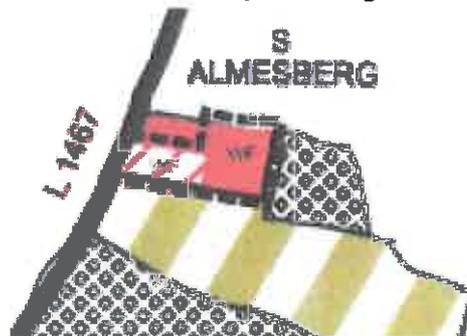
*Aufgrund der forstfachlichen Stellungnahme wird in Entsprechung der geforderten Maßnahmen zur Festlegungspräzisierung des im Flächenwidmungsplanes ausgewiesenen Trenngrüns die Festlegung der Grünfläche G4 im Bebauungsplan Nr. 80*

*folgendermaßen geändert: Die ausgewiesene Fläche ist zu mindestens 70 % als Grünfläche Strauch- und Baumbestand zu*

*gestalten und zu unterhalten. Errichtung von Gebäuden und Schutzdächern unzulässig. Innerhalb eines 10,0 m breiten Streifens entlang des Waldrandes ist die Errichtung von Einfriedungen unzulässig. Außerhalb eines 10,0 m breiten Streifens entlang des Waldrandes sind Bauwerke zur Gartennutzung, wie Sitzplätze, Spielgeräte o. Ä., sowie Erschließungsstraßen in einer Breite von max. 6,0 m zulässig. Nicht versiegelte Kfz-Abstellplätze nur in den mit "AS" gekennzeichneten Bereichen zulässig.*

*Durch die Einschränkung der Stellplätze auf die Fläche AS wird die Errichtung von Abstellplätzen, wie auch von Gebäuden und Schutzdächern in einem 20 Meter breiten Streifen zum Waldrand ausgeschlossen. Zusätzlich sind in einem 10 Meter breiten Streifen zum Waldrand Einfriedungen unzulässig.*

*Auch wenn die gegenständliche Siedlungserweiterung in der raumordnungsfachlichen und der naturschutzfachlichen Stellungnahme kritisch beurteilt wird, wird eine maßvolle Erweiterung des gemeindeübergreifenden Wohnsiedlungsbereiches mit maximal 2 Bauungszeilen aufgrund der Einbettung in den Umgebungsraum, wie auch in der Stellungnahme des*



mit

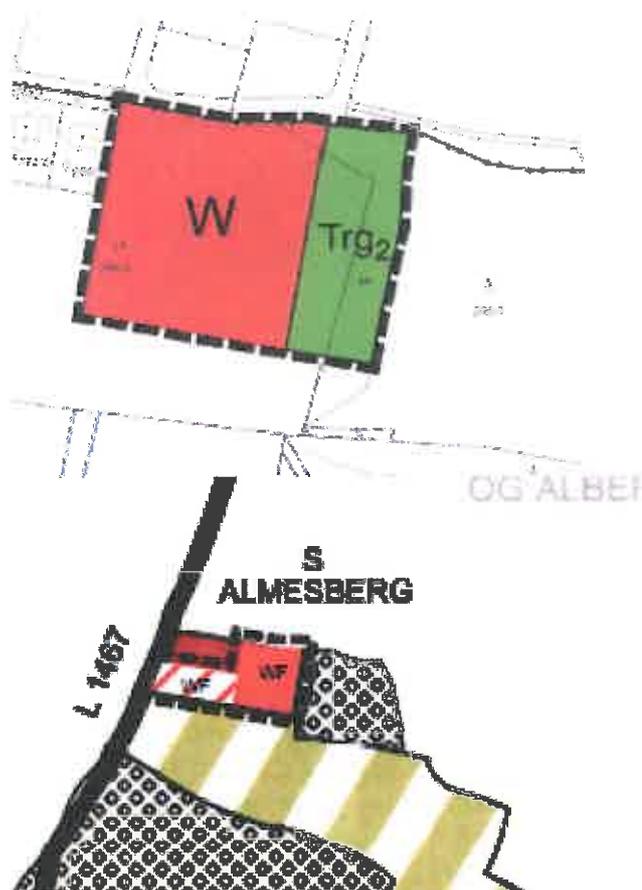
*Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz festgestellt, aus raumordnungsfachlicher Sicht als vertretbar betrachtet.*

*Hinsichtlich der festgelegten Gebäudehöhen wird festgehalten, dass durch die restriktiv festgelegten Gebäudehöhen mit einer Traufenhöhe von 7,0m, einer Firsthöhe von 10,0m und der Limitierung auf 2 Geschosse mit einem zulässigen allseitig zurückspringen Terrassengeschoß die Gesamthöhe eines 2-geschossigen Kleinhausbaues mit Dachraum nicht überschritten wird. Die Bebauungsstruktur ist daher in die bestehende Siedlungscharakteristik, unter Berücksichtigung des Gebotes eines sparsamen Baulandverbrauches durch maßvolle Verdichtungsoptionen, integrierbar.*

Der Gemeinderat schließt sich der Ansicht des Ortsplaners vollinhaltlich an.

Der Grundeigentümer Josef Kastner hat zur vorliegenden Flächenwidmungsplanänderung nach Einsicht in die Planunterlagen schriftlich (Eingabe vom 11.12.2015) das Einverständnis bekanntgegeben.

Die Flächenwidmungsplanänderung mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept wird somit dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt.



**Mit Eingabe vom 22.04.2016 hat das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abt. Raumordnung (Zl.: RO-R-312148/7-2016-Els) Versagungsgründe bekanntgegeben.**

**Beilage 1**

**Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 02.05.2016 den Ortsplaner beauftragt den Flächenwidmungsplan neu zu überarbeiten, die Forderungen des Amtes der Oö. Landesregierung einzuarbeiten und diesen dem Gemeinderat neu vorzulegen.**

**Der überarbeitete Flächenwidmungsplan 5/29 mit Örtlichen Entwicklungskonzept 1/9 liegt nun vor und wurde bzgl. der Vorgaben des Trenngrünes geändert.**

**Finanzierung:**

Trägt der Antragsteller

SRM DI Reitinger stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Änderung Nr. 29 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 sowie die Änd. 9 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 in der vorliegenden Form beschließen.

**Abstimmungsergebnis:**

Dafür:	26
Dagegen:	5
Enthaltung:	0

Dagegen: die gesamte GRÜNE Fraktion

**Beschluss:**

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand mit Stimmenmehrheit angenommen.

## TOP 5

### BP-7 "Grabner" - Neuauflage - Grundsatzbeschluss

#### BGM Gabauer ersucht SRM DI Reitinger um seinen Bericht:

In der Sitzung des Ausschusses für Orts- und Regionalentwicklung, örtliche Raumplanung und Verkehr am 04.04.2016 wurde aufgrund von Eingaben betroffener Grundeigentümer vom Ausschuss angeregt den Bebauungsplan Nr. 7 „Grabner“ zu überarbeiten.

Der Gemeinderat stellt fest, dass der Bebauungsvorschlag den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden. Die Vorgaben des aus dem Jahre 1978 stammenden Bebauungsplan Nr. 7 sind nicht mehr zeitgemäß. Sowohl der Errichtung von mehreren Stellplätzen als auch der Dachraumbau in der Form anderer Dachneigungen sollten ermöglicht werden.

Die notwendige Grundlagenforschung durch Ortsplaner DI Gerhard Lueger soll die Abstimmung für eine zeitgemäße Siedlungsentwicklung für das Planungsgebiet „Hangweg“ vorgeben.



Mit dem vorliegenden Planungsentwurf soll das Verfahren für die Neuauflage des Bebauungsplanes Nr. 83 eingeleitet werden.

#### Finanzierung:

Trägt die Stadtgemeinde Gallneukirchen

SRM DI Reitinger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge den Grundsatzbeschluss fassen, mit dem vorliegenden Planentwurf das Verfahren zur Erstellung des Bebauungsplan Nr. 83 einzuleiten.

Der Bebauungsplan Nr. 7, welcher derzeit das gleiche Planungsgebiet regelt, soll gleichzeitig aufgehoben werden.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 6

Freiwillige Feuerwehr Gallneukirchen; Ersatzanschaffung – Ankauf eines KLFA-Logistik, MB Sprinter für altes Löschfahrzeug LFB – L 409 Kastenwagen

BGM Gabauer berichtet:

Mit Ansuchen vom 10.05.2016 hat die Freiwillige Feuerwehr Gallneukirchen um Austausch des Löschfahrzeuges LFB – L 409 Kastenwagen mit folgender Begründung ersucht:

*Damit die Freiwillige Feuerwehr Gallneukirchen in Ihrer Einsatzfähigkeit den Anforderungen weiterhin bestehen kann, ist der Austausch des Löschfahrzeuges (LF), Baujahr 1977, dringend erforderlich.*

*Das derzeitige Fahrzeug ist nun mehr als 38 Jahre im Dienst der Feuerwehr und entspricht nicht mehr dem heutigen Stand der Technik. Weiters weist das Fahrzeug erhebliche Mängel am Fahrgestell und der Karosserie auf. Eine Generalsanierung unseres Löschfahrzeuges ist aus wirtschaftlicher Sicht nicht mehr sinnvoll.*

*Das Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Gallneukirchen ersucht, dieses Fahrzeug im Jahr 2017 zu ersetzen. In Absprache mit dem Landesfeuerwehrinspektor Karl Kraml wurde nun, unter Berücksichtigung des neuen Oö. Feuerwegesetzes, welches ab 1.1.2015 in Kraft getreten ist, ein zeitgemäßer Fuhrpark für den Pflichtbereich Gallneukirchen erarbeitet.*

*Wesentliche Änderungen des Fuhrparkes ist, dass das Löschfahrzeug (12t) nun als KLF-Logistik (5,5t) ausgeführt werden soll.*

*Diese Veränderungen sind nicht nur kostensparend, sondern entsprechen auch den Anforderungen unseres Einsatzbereiches.*

*Der Landesfeuerwehrinspektor Karl Kraml hat bereits die Fördersumme von 33.000 € für das Jahr 2017 in Aussicht gestellt.*

*Kostenvoranschlag mit folgender Finanzierung:*

*Gesamtkosten ca.: 120.000 € inkl. Mehrwertsteuer*

*33.000 € LFK OÖ*

*17.000 € FF - Gallneukirchen*

*Ca.: 70.000 € Stadtgemeinde Gallneukirchen und ev. Bedarfszuweisung Land OÖ*

*Die Kosten der optionalen Mehrausstattung und Pflichtausrüstung, sofern nicht vorhanden, wird zur Gänze von der Feuerwehr Gallneukirchen übernommen.*

*Das bestehende Fahrzeug wird dann vom Feuerwehrdienst der FF – Gallneukirchen ausgeschieden, aufgrund des hohen Alters des Fahrzeuges ist ein Weiterverkauf an eine andere Feuerwehr nicht möglich, der Verkauf an Private ist nur mit Umbau (Ausbau der Alarmsignale) möglich und der Erlös wird sicherlich nicht mehr als 500 € erbringen.*

*Eine andere Alternative wäre es, das Fahrzeug dem Gallneukirchner Verein „Helfen bringt Freude“ zu übergeben, welcher bereits in Vergangenheit mehrere Feuerwehrfahrzeuge nach Polen und Rumänien überstellt hat.*

*Wir ersuchen um Genehmigung und Durchführung einer Ausschreibung, sowie die Bereitstellung der finanziellen Mittel für das Jahr 2017.*

**BGM Gabauer stellt den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge den Grundsatzbeschluss fassen, das alte Löschfahrzeug LFB Kastenwagen L 409, zu ersetzen und dafür der Anschaffung eines KLFA-Logistik, MB Sprinter, zuzustimmen.

Nach Genehmigung des Landesfeuerwehrkommandos Oö. zum Finanzierungsplan sollen im Voranschlagsjahr 2017 die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

**Finanzierung:**

Vorschlag für den Finanzierungsplan für den Voranschlag 2017 – Voraussetzung ist Bedarfszuweisungsansuchen an Land Oö.:

*Gesamtkosten ca.: 120.000 € inkl. Mehrwertsteuer*

*33.000 € LFK OÖ*

*17.000 € FF - Gallneukirchen*

*Ca.: 70.000 € Stadtgemeinde Gallneukirchen und ev. Bedarfszuweisung Land OÖ*

*Die Kosten der optionalen Mehrausstattung und Pflichtausrüstung, sofern nicht vorhanden, wird zur Gänze von der Feuerwehr Gallneukirchen übernommen.*

**Abstimmungsergebnis:**

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

**Beschluss:**

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

**TOP 7**

**Gesamtverkehrskonzept Großraum Linz: Straßenraumgestaltung im Zentrum von Gallneukirchen (Modellversuch)**

**BGM Gabauer ersucht GRM Ing. Becker um seinen Bericht:**

Die Stadtgemeinde Gallneukirchen ist mit Gemeinderatsbeschluss vom Februar 2014 dem Planungsraum Nordost für das Gesamtverkehrskonzept Großraum Linz (GVK) beigetreten. In einer Sitzung des GVK am 11. Dezember 2014 wurde in einer Voreinschätzung die Straßenraumgestaltung in Gallneukirchen als verfolgenswert beurteilt.

Am 10. Februar 2015 hat sich die Stadtgemeinde Gallneukirchen – nach Vorberatungen im Ausschuss für örtliche Raumplanung, Ortsentwicklung, Bau- und Straßenbauangelegenheiten sowie im Ausschuss für örtliche Umweltfragen – schriftlich für die Prüfung der Einführung einer Begegnungszone ausgesprochen.

Nach mehreren Besprechungen (Sitzungen) mit Dr. Röschel hat dieser im April 2016 drei Vorschläge einer möglichen Straßenraumgestaltung (Begegnungszone) übermittelt.

Der Ausschuss für örtliche Umweltfragen und der Bau- und Straßenbauausschuss haben sich mit den Vorschlägen von Dr. Röschel über die Straßenraumgestaltung im Zentrumsbereich beschäftigt und empfehlen die Variante 1 B für das Ansuchen beim Land Oberösterreich.

Textvorschlag für das Ansuchen:

*Auf der Grundlage des übermittelten Berichts "KFZ10 - Modellversuch Straßenraumgestaltung Landesstraße B 125 Gallneukirchen (Planungsstand März 2016), Vorabzug" übermittelt die Gemeinde Gallneukirchen folgende Stellungnahme:*

*(1) Die Gemeinde Gallneukirchen befürwortet eine Straßenraumgestaltung im Ortszentrum entsprechend der Variante 1B im oben erwähnten Bericht. Falls sich im Rahmen der weiteren Planungen und Abstimmungen mit der Behörde die Variante 1B als nicht realisierbar herausstellt, steht die Gemeinde grundsätzlich auch anderen Lösungsmöglichkeiten positiv gegenüber.*

*(2) Zusätzlich zur Straßenraumgestaltung möchte die Gemeinde Gallneukirchen die Einführung einer Begegnungszone in der im Lageplan der Variante 1B dargestellten Ausdehnung: von der Schulstraße kommend Beginn der Begegnungszone nach der Kreuzung mit der Reichenauer Straße, Ende beim südlichen Ende der Querung des Marktplatzes (im Bereich des bestehenden Zebrastreifens vom Marktplatz über die Hauptstraße). Das Ende der Begegnungszone in Richtung Norden soll als erster Schritt beim Beginn der Einbahn Hauptstraße liegen (also im Bereich des bestehenden Zebrastreifens über die Einbahn Hauptstraße zwischen Apotheke und Volksbank).*

*(3) Angestrebt wird von der Gemeinde Gallneukirchen eine Begegnungszone mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h.*

*(4) Die Gemeinde Gallneukirchen ersucht um die Abklärung der grundsätzlichen Realisierbarkeit und Genehmigungsfähigkeit mit der Bezirkshauptmannschaft und der Landesstraßenverwaltung im Rahmen des Projektes Gesamtverkehrskonzept Großraum Linz.*

#### **Finanzierung:**

Die Planungskosten werden vom Land Oberösterreich getragen.

#### **Wortprotokoll:**

SRM DI Reitinger merkt an, dass es sich bei der kleinräumigen Idee einer Begegnungszone um einen Modellversuch handelt. Damit besteht eine große Chance, im Planungs- und Entscheidungsprozess der Verkehrsplanung und der Verkehrsbehörde des Landes mitzuwirken. Damit haben wir die große Chance, umsichtige Lösungen für die intensiv genutzte Landesstraße in Gallneukirchen in einem gewissen Rahmen mitgestalten zu können. Das Land Oö. stellt uns einen Sachverständigen in Form eines Verkehrsplaners zur Verfügung, der beauftragt ist, die Stadt Gallneukirchen in einem formellen Prozess zu betreuen. Damit sollen nicht nur Teillösungen, wie bei der vorgeschlagenen Begegnungszone, sondern auch längerfristig alle Kriterien berücksichtigende sowie vor allem bewilligungsfähige und finanzierbare Gesamtlösungen entlang der Landesstraße gefunden werden.“

VZBGM Mag. Wall-Strasser betont, dass er froh ist, dass eine derartige Einigkeit in diesem Bereich besteht. Er steht der Begegnungszone sehr positiv gegenüber. Er kann sich nach Fertigstellung des Riepl-Centers auch eine Ausdehnung der Begegnungszone vorstellen. Es gibt am Land sehr vernünftige Planer, die derartige Projekte unterstützen. Er betont, dass die Qualität im Stadtzentrum steigen wird, da durch die Begegnungszone die Verkehrssituation verbessert wird. Es gibt derzeit zahlreiche Projekte, die den Verkehr anziehen. In den letzten Jahren gab es zahlreiche Überlegungen, wie dem erhöhten Verkehrsaufkommen beizukommen ist. Derzeit soll von einer Umfahrung abgesehen werden. VZBGM Mag. Wall-Strasser befürwortet eine Installation der RegioTram, was auch von der Stadtgemeinde Gallneukirchen befürwortet wird.

GRM Trauner stellt fest, dass ohne Umfahrung eine derartige Lösung mit Tempo 20 nicht in Frage kommen kann. Er sieht dies als Schikane für den Autofahrer. In diesem Fall steht Tempo 20 für ihn nicht zur Diskussion.

GRM Mag. Dr. Seidl ist dafür, den Kreisverkehr zu entlasten und die Straße neben dem Liedl-Markt zu verlängern, um eine Entlastung herbeizuführen.

GRM Berger hat sich im Umweltausschuss bereits lange mit diesem Thema beschäftigt. Ein wichtiger Gedanke dieser Begegnungszone war die direkte Verbindung vom Marktplatz zum Schulzentrum für den Radverkehr. Er ist froh, dass die Schaffung einer Begegnungszone aufgenommen wurde und sieht eine große Chance in dieser Lösung. Der Zeitverlust für den Autofahrer ist zu vernachlässigen. Ziel dieser radfahrerfreundlichen Gestaltung der Innenstadt ist es, dass mehr Bürger auf das Rad umsteigen.

GRM Scheibelhofer betont, dass ein derartiger Radweg sicher nicht ungefährlich ist. Ebenso ist der Verlust der betroffenen Parkplätze (2 – 3 Stk.) nicht angenehm. Diese sind auch für Senioren wichtig, da sie sich direkt vor der Apotheke befinden.

GREM Dr. Schütz bemerkt, dass ca. 3 Parkplätze abgehen werden, die für Rollstuhl- bzw. Rollator-Benützer dringend erforderlich sind. Es kann durch Radstreifen, Fußgänger und ältere Personen zu gefährlichen Situationen kommen. GREM Dr. Schütz regt eine Verlegung des Radstreifens, z.B. zur Kirche, an.

GRM Ing. Becker kann sich durchaus mit der fußgänger- und radfreundlichen Variante anfreunden, selbst wenn nach diesem Konzept 2 - 3 Parkplätze wegfallen würden. Dies muss noch im Detail angesehen werden. Weiters teilt er mit, dass die Planungskosten vom Land OÖ getragen werden.

BGM Gabauer hält fest, dass derzeit die Prüfungsphase läuft und es noch zu Änderungen kommen kann. Sie teilt mit, dass eine Umfahrung derzeit kein Thema ist – dazu hat sich die Politik bereits im Vorjahr bekannt. Mit der Gemeinde Alberndorf werden noch Gespräche geführt, ob man den Verkehr nicht schon weiter oben abfangen kann.

GRM Ing. Becker stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge sich zur Variante 1B bekennen und den vorliegenden Textvorschlag beschließen.

**Abstimmungsergebnis:**

Dafür:	25
Dagegen:	1
Enthaltung:	5

Dafür: Die Fraktion der SPÖ, die GRÜNE Fraktion, die Fraktion der ÖVP (ausgenommen GRM Scheiblhofer, GREM Hanl u. GREM Dr. Schütz)

Dagegen: GRM Trauner (FPÖ)

Enthaltung: GRM Scheiblhofer (ÖVP), GREM Hanl (ÖVP), GREM Dr. Schütz (ÖVP), GRM Hörschläger (FPÖ), GREM Mitterhuber (FPÖ)

**Beschluss:**

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand mit Stimmenmehrheit angenommen.

**TOP 8**

**Wasserversorgungsanlage Gallneukirchen Anpassung der Technik -  
Bauftragung Planung und Bauleitung Elektro- und Steuerungstechnik**

**BGM Gabauer ersucht GRM Ing. Becker um seinen Bericht:**

Die elektrische Ausrüstung und Steuerung bei der Wasserversorgungsanlage stammt zum Teil aus den 70-er Jahren des vorigen Jahrhunderts. Die letzten Anpassungen an den Stand der Technik erfolgten mit dem Neubau des Brunnens Linzerberg und der Erweiterung der Hochbehälter im Jahre 1999.

Derzeit werden die Wasserstände und Pumpenlaufzeiten mittels Faserschreiber auf Diagrammpapier aufgezeichnet. Um eine zeitgemäße Überwachung der Steuerungstechnik und Alarmierung im Störfall (über Handy oder Tablet) gewährleisten zu können wurde die Steuerungstechnik und elektrische Ausrüstung von einem Fachbüro (Firma Enzlberger) überprüft.

Diese Überprüfung hat ergeben, dass viele Maßnahmen (unter anderem auch aus Sicherheitsaspekten) erforderlich sind, um die Anlage „auf den Stand der Technik“ zu bringen.

Die erforderlichen Maßnahmen sind in einer eigenen Liste zusammengefasst. Das Büro Eitler hat die Kosten für diese Maßnahmen auf ca. € 100.000,-- netto geschätzt.

Der Ausschuss für Bau- und Straßenbauangelegenheiten hat sich in seiner

Sitzung vom 31.5.2016 mit diesem Thema befasst und sich einstimmig dafür ausgesprochen, die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Anpassung an den Stand der Technik durchzuführen. Die Arbeiten sollen in der Herbst- und Winterzeit – in der der geringste Wasserverbrauch ist – in einem Bauabschnitt durchgeführt werden.

Es liegt nunmehr ein Angebot der Ziviltechniker GmbH Eitler & Partner für die Bauleitungstätigkeiten (Ausschreibung, Bauoberleitung und örtliche Bauaufsicht) vor, das Honorar beträgt mit 15 % Nachlass rd. € 9.560,00 exkl. MwSt. Abgerechnet wird nach tatsächlichem Umfang bzw. tatsächlichen Baukosten, die Fahrkosten werden zusätzlich mit € 25,00 exkl. MwSt. pro Fahrt in Rechnung gestellt.

*Da die Stadtgemeinde Gallneukirchen mit der Ziviltechniker GmbH Eitler & Partner in den letzten Jahren sehr gute Erfahrungen (wirtschaftlich leistungsfähig, zuverlässig, qualifiziertes Personal, sehr gute Erreichbarkeit, Kenntnis der vorhandenen Anlagen,...) gemacht hat, wurden nur mit diesem einen Planungsbüro Verhandlungen geführt.*

*Durch einen Nachlass von 15 Prozent auf die Honorarordnung scheint auch ein günstiges Honorar vorzuliegen.*

#### **Finanzierung:**

Die Mittel für die Planung und Bauleitung sind auf der Haushaltsstelle 1/850-728 im ordentlichen Haushalt vorhanden.

Die Mittel für die Baukosten (Elektroarbeiten) sind im Haushalt 2017 vorzusehen.

GRM Ing. Becker stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Auftragserteilung zur Planung und Bauleitung der Elektro- und Steuerungstechnik für die Wasserversorgungsanlage an die Ziviltechniker GmbH Eitler & Partner beschließen und die Mittel dafür freigeben.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

#### **Beschluss:**

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

## TOP 9

### Abwasserbeseitigungsanlage Gallneukirchen Bauabschnitt 20 - Auftrag Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten

#### BGM Gabauer ersucht GRM Ing. Becker um seinen Bericht:

In der Gemeinderatssitzung vom 17.3.2016 wurde die DI Eitler & Partner Ziviltechniker GmbH, Niederreithstraße 43, 4020 Linz mit der Planung und Bauleitung für den Bauabschnitt 20 beauftragt.

Im Rahmen des BA 20 sollen die die notwendigen Kanalerweiterungen

- Regenwasser- und Schmutzwasserkanal im Bereich Alte Straße/Kapellenweg bei Dr. Kaltenböck,
- Regenwasserkanal Dienergasse
- und für den Neubau der Aufbahnhalle

ausgeführt werden.

Weiters sollen die bestehenden Kanäle

- Hauptsammler Kleinfeld – Kanal von der Gaisbacher Straße bis Friedhofgasse,
- Loschkeweg,
- Wiesenweg
- und Pferdebahnweg

durch einen Neubau ersetzt (saniert) werden.

Im Bereich des Kapellenweges (Kaltenböck) soll auch die Wasserleitung neu gebaut werden. In den Sanierungsbereichen (Ersatz bestehender Kanäle durch Neubau) wird aufgrund der Bauarbeiten und des Alters des Rohrmaterials (Gusseisen, Asbestzement und Eisen) ein Neubau der Wasserleitung erfolgen.

Die Ausschreibung erfolgte im nicht offenen Verfahren nach dem Billigstbieterprinzip.

Nunmehr liegen Angebote für die Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten vor.

Die drei erstgereichten Angebote wurden vom Büro Eitler eingehend geprüft (siehe Vergabevorschlag).

Aufgrund der Angebotsprüfung und des Vergabevorschlages der DI Eitler & Partner Ziviltechniker GmbH wird vorgeschlagen, die Arbeiten an den Billigstbieter, die Firma Teerag Asdag zu vergeben.

Die Auftragssumme beträgt € 769.705,82 netto.

#### Finanzierung:

Die Mittel sind im AOH bereitzustellen.

**Wortprotokoll:**

SRM Winter informiert, dass nach dem Billigstbieterprinzip ausgeschrieben wurde und daher auch so zu entscheiden ist.

GRM Ing. Becker stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die vorgeschlagene Vergabe – vorbehaltlich der Zustimmung der OÖ Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft zur vorgesehenen Vergabe - für die Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten an die Firma Teerag Asdag zum Preis von € 769.705,82 exkl. MwSt. beschließen und die erforderlichen Mittel dafür im AOH freigeben.

**Abstimmungsergebnis:**

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

**Beschluss:**

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

**TOP 10**

**BH Urfahr - Prüfbericht Voranschlag für das Finanzjahr 2016 - Kenntnisnahme**

**BGM Gabauer ersucht AL Dr. Gstötenmair um seinen Bericht:**

Der Voranschlag für das Jahr 2016 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hierfür geltenden Vorschriften entspricht.

Der Prüfungsbericht ist gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

**Anlagenverzeichnis:**

Prüfbericht der BH Urfahr – Beilage Nr. 1

Der Tagesordnungspunkt wurde zur Kenntnis genommen

## TOP 11

### Bericht des Prüfungsausschusses vom 02. Juni 2016

#### BGM Gabauer ersucht GRM Mag. Dr. Seidl um seinen Bericht:

Der Prüfungsausschuss hat am 02. Juni 2016 eine Prüfung durchgeführt. Geprüft wurde das Bauvorhaben Kindergarten St. Josef und der Einbau der Hebeanlage im Amtshaus.

#### Anlagenverzeichnis:

Prüfbericht –Beilage Nr. 2

#### GRM Dr. Seidl teilt mit:

Der Bericht gilt nach Verlesung als zur Kenntnis genommen.

## TOP 12

### Pfarrcaritas Kindergarten St. Josef - neuer Finanzierungsplan nach Endabrechnung

#### BGM Gabauer ersucht GRM Mag. Dr. Seidl um seinen Bericht:

Der Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Gallneukirchen hat sich am 2.6.2016 erneut mit der Abrechnung des Neubaus des Kindergarten St. Josef befasst, nachdem er dazu vom Gemeinderat beauftragt wurde. Das Ergebnis ist dem Prüfbericht des vorangegangenen Tagesordnungspunktes zu entnehmen. Ebenso die Erklärung der Kostenüberschreitung.

Die Sachlage hat sich seit der letzten Gemeinderatssitzung nicht geändert und wurde wie folgt bereits in dieser vorgetragen:

Die Stadtgemeinde Gallneukirchen hat dem Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, die Endabrechnung für den Neubau des dreigruppigen Pfarrcaritaskindergartens St. Josef, vorgelegt. Nach Prüfung der Endabrechnungsunterlagen teilt das Amt der Oö. Landesregierung mit Schreiben vom 3.3.2016, BGD-410081/69-2016-Fs mit, dass sich der maximal förderbare Kostenrahmen durch die Indexsteigerung von rd. € 76.000,- auf insgesamt € 1.582.000,- excl. MWSt. erhöht. Die darüber hinausgehenden Mehrkosten in Höhe von rd. € 228.000,- netto können nicht in die Förderung miteinbezogen werden.

Mit Schreiben vom 1. April 2016, IKD-2013-220765/13-Dx teilt die Direktion Inneres und Kommunales den neuen Finanzierungsplan mit:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2015	2016	2017	Gesamt in Euro
Rücklagen	600.000	98.265		698.265
Antellsbetrag o.H.	57.048			57.048
LZ, BGD	491.000	11.000	25.300	527.300
BZ-Mittel - BZ	491.000	11.000	25.300	527.300
Summe in Euro	1.639.048	120.265	50.600	1.809.913

GRM Mag. Dr. Seidl stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge den dargestellten Finanzierungsplan beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	30
Dagegen:	0
Enthaltung:	1

Enthaltung: GRM DI Pühringer (GRÜNE)

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand mit Stimmenmehrheit angenommen.

## TOP 13

### VFI & Co KG - Rechnungsabschluss 2015

BGM Gabauer ersucht AL Dr. Gstötenmair um seinen Bericht:

In der Vermögensbilanz für das Jahr 2015 scheint ein  
 Anlagevermögen in der Höhe von € 7.219.373,51  
 Umlaufvermögen in der Höhe von € 15.038,09

Finanziert mit  
 Eigenkapital von € 718.851,86  
 Fremdkapital von € 2.715.294,26  
 Investitionszuschüsse € 3.800.265,48  
 auf.

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist einen Verlust von € 45.023,83 inklusive AFA und einen

Überschuss von € 15.725.95 (ohne AFA) auf.

Der Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 2. Juni 2016 den Rechnungsabschluss der VFI geprüft und für in Ordnung befunden.

**Anlagenverzeichnis:**

Zusammenfassung – Beilage Nr. 3

AL Dr. Gstötenmair stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss für das Jahr 2015 der VFI & Co KG beschließen.

**Abstimmungsergebnis:**

Dafür:	26
Dagegen:	0
Enthaltung:	5

Dafür: die gesamten Fraktionen ÖVP, SPÖ, FPÖ

Enthaltung: die gesamte GRÜNE Fraktion

**Beschluss:**

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand mit Stimmenmehrheit angenommen.

**TOP 14**

**Neue Verordnung über die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe - Beschluss**

**BGM Gabauer ersucht SRM Kletzmair um ihren Bericht:**

Aufgrund der gesetzlichen Änderungen bei der Einhebung der Lustbarkeitsabgabe (Aufhebung der Verpflichtung der Einhebung per 1.9.2015 und Gültigkeit des neuen Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 per 1.3.2016) muss vom GR eine neue Verordnung für die Lustbarkeitsabgabe beschlossen werden, wenn man aus diesem Titel ab 1. März 2016 weiterhin Einnahmen erzielen will.

Im Jahr 2015 wurden rund € 6.200,- an Lustbarkeitsabgabe eingenommen. Davon werden rund € 4.000,- aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben wegfallen. Für gewisse Spielanlagen (Darts, Billardtische,...) und Musikanlagen darf keine Abgabe für die Lustbarkeit mehr eingehoben werden. Inwieweit sich die Einnahmen durch den neuen Verordnungsentwurf wieder erhöhen werden, kann noch nicht abgeschätzt werden.

Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses haben in den Sitzungen am 11.2.2016 und 2.6.2016 über einen Verordnungsentwurf beraten und nach der 2. Beratung einstimmig für die Vorlage des beiliegenden Verordnungsentwurfes an den Gemeinderat gestimmt.

Gegenüber dem Entwurf des Landes gibt es nur zwei wesentliche Unterschiede:

1. In Gallneukirchen zählen Spenden nicht zur Bemessungsgrundlage und
2. Inhaber der für die Lustbarkeit benützten Räume bzw. Grundstücke werden nicht für die Abgabe haftbar gemacht (außer sie sind Veranstalter)

Die Abgabesätze wurden weitestgehend einheitlich mit 15% festgelegt. Bei Foto- und Filmvorführungen wurde der Abgabensatz mit 10% festgesetzt (diese 10% sind eine rechtliche Vorgabe, ansonsten dürfen bis zu 25% angesetzt werden).

Die wesentlichsten Veränderungen zur bisherigen Verrechnungspraxis der Lustbarkeitssteuer sind:

- keine Verrechnung für gewisse Spielapparate (s.o.) und
- die Senkung des Prozentsatzes von bisher 20% der Eintrittsgelder auf 15%.

Weitere Details sind dem beiliegenden Verordnungsentwurf zu entnehmen.

### Anlagenverzeichnis:

Verordnung über die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe – Beilage Nr. 4

### Wortprotokoll:

VZBGM Mag. Wall-Strasser stellt fest, dass es toll gewesen wäre, wenn dies im Kulturausschuss vorab behandelt worden wäre. Er stellt die Frage, ob eine Einhebung rückwirkend, mit 1.3.2016, korrekt ist, oder ob bereits mit 1.1.2016 vorgeschrieben werden könnte. Darauf teilt GRM Dr. Huber mit, dass das OÖ. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 mit 1.3.2016 in Kraft getreten ist und daher die Verordnung erst mit diesem Tag Geltung haben kann.

SRM Winter hat in der Vorbesprechung bereits betreffend subventionierter Kulturvereine nachgefragt. Er schlägt vor, die Bezeichnung „Kulturverein“ großzügig in der Stadtgemeinde Gallneukirchen ausulegen. SRM Winter bedankt sich, dass die Anregungen des Gemeinderates im Wirtschaftsausschuss angenommen wurden.

**SRM Kletzmair stellt den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die beiliegende Verordnung über die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe mit Gültigkeit per 1. März 2016 vollinhaltlich beschließen.

**Abstimmungsergebnis:**

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

**Beschluss:**

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

**TOP 15**

**Erhöhung der Portionspreise für die Schulausspeisung - Beschluss**

**BGM Gabauer ersucht GRM Huemer-Konwalinka um ihren Bericht:**

Aufgrund des erweiterten Angebotes in der Schulausspeisung (Gesunde Küche, Salatbar, täglich Suppe, öfter Nachspeise und Obst) und des Rückgangs von Portionszahlen (Rückgang der Schülerzahlen – Auflistung siehe Beilage, immer weniger Nachmittagsunterricht) ist der Kostendeckungspreis pro Portion gestiegen. Er liegt bei etwas über vier Euro, wobei bei dieser Berechnung kaum Anschaffungen enthalten. Basis der Berechnung ist das Kalenderjahr 2015 (Beilage). Vergleichszahlen anderer Gemeinden sind ebenfalls in der Beilage angeführt. Dabei handelt es sich ausschließlich um Gemeinden, deren Ausspeisung als „Gesunde Schulküche“ zertifiziert ist.

Beim Amt der Oö. Landesregierung liegt der Menüpreis bei 3,20 € für Landesbedienstete. Der Mindestbeitrag beträgt laut Erlass 2,50 € pro Schüler oder Kindergartenkind (siehe Beilage).

Der Ausschuss für Schule-, Sport- und Jugendangelegenheiten hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 9.6.2016 beraten und schlägt (einstimmig) folgende Preiserhöhung vor:

**Vorschlag Portionskosten:**

Preis/Portion für	- Kindergarten-/Krabbelstubenk.:	von 2,50 € auf	<b>2,70 €</b>
	- Schüler	von 2,80 € auf	<b>3,00 €</b>
	- Erwachsene	von 3,90 € auf	<b>4,30 €</b>

Gelten sollen die neuen Preise ab September 2016 (Schuljahr 2016/17).

**GRM Huemer-Konwalinka stellt den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge folgende Portionskosten für die Schulausspeisung ab September 2016 beschließen:

Preis/Portion für	- Kindergarten-/Krabbelstubenk.:	von 2,50 € auf	<b>2,70 €</b>
	- Schüler	von 2,80 € auf	<b>3,00 €</b>
	- Erwachsene	von 3,90 € auf	<b>4,30 €</b>

**Abstimmungsergebnis:**

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

**Beschluss:**

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

**TOP 16**

**Mietkosten für die Polytechnische Schule im Schloss Riedegg -  
Finanzierungsplan - Beschluss**

**BGM Gabauer ersucht GRM Huemer-Konwalinka um ihren Bericht:**

Die Mietkosten für die Polytechnische Schule in Schloss Riedegg betragen im Jahr 2015 rund € 37.900,-. Seit dem Jahr 2001 fördert das Amt der Oö. Landesregierung diese Mietkosten. Mit Ende des Jahres 2015 lief diese jährliche Mietkostenförderung aus und es wurde ein neues Ansuchen gestellt.

Das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales teilt mit Schreiben vom 12. Mai 2016, IKD-2013-222026/11-Dx mit, dass im Einvernehmen mit der Direktion Bildung und Gesellschaft folgende Finanzierungsdarstellung vorgesehen ist:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2015	2016	2017	Gesamt in Euro
LZ, BGD	133.602	11.700	11.700	157.002
BZ-Mittel - BZ	133.602	11.700	11.700	157.002
Summe in Euro	267.204	23.400	23.400	314.004

Ergänzend wird bemerkt, dass dem Ersuchen um Förderungserhöhung wegen der indexbedingten Kostensteigerung stattgegeben wurde. Der Zuschuss der BZ- Mittel und auch des Landeszuschusses wurde von je € 10.000,- auf € 11.700,- pro Jahr erhöht.

GRM Huemer-Konwalinka stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge den dargestellten Finanzierungsplan beschließen.

**Abstimmungsergebnis:**

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

**Beschluss:**

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

**TOP 17**

**Feuerwehrhaus-Neubau - Finanzierungsplan - Beschluss**

**BGM Gabauer bittet GRM Ing. Becker um seinen Bericht:**

Mit Schreiben IKD-2013-330009/28-Dx vom 12. Juni 2016 wurde vom Amt der Oö. Landesregierung der Stadtgemeinde Gallneukirchen mitgeteilt, dass ein Kostenrahmen in der Höhe von € 1.875.000,- für den Neubau des Feuerwehrhauses der FF anerkannt wird.

Daraufhin hat die Stadtgemeinde Gallneukirchen mit Antrag vom 15. Juni 2016 um Gewährung von Bedarfszuweisungsmittel für den Neubau angesucht.

Mit Schreiben vom 23. Juni 2016, IKD-2013-330009/31-Dx des Amtes der Oö. Landesregierung wird folgende Finanzierungsdarstellung für die Errichtung des Feuerwehrzeughauses für die FF Gallneukirchen vorgeschlagen:

Bezeichnung der Finanzmittel	2015	2016	2017	2018	Gesamt in Euro
Rücklagen	38.024	249.476	200.000		<b>487.500</b>
FF-Eigenleistung		14.000	173.500		<b>187.500</b>
BZ-Mittel		400.000	400.000	400.000	<b>1.200.000</b>
<b>Summe in Euro:</b>	<b>38.024</b>	<b>663.476</b>	<b>773.500</b>	<b>400.000</b>	<b>1.875.000</b>

Das Amt der Oö. Landesregierung weist darauf hin, dass die vorgemerkten Mittel der Folgejahre nur nach ihrer Verfügbarkeit und erst auf Antrag und Nachweis des Bedarfes gewährt werden können.

Weiters wird auf die Bestimmungen des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung

1990 verwiesen, in dem festgelegt ist, dass Vorhaben nur bei gesicherter Finanzierung begonnen werden dürfen.

Außerdem ist der „Kostendämpfungserlass“ des Landes zu beachten und vor Baubeginn müssen die Ausschreibungsergebnisse von mindestens 80% der Leistungen vorliegen.

**Finanzierung:**

Aus Betriebsmittelrücklagen; auch die Zwischenfinanzierung der € 400.000,- BZ-Mittel für 2018, wenn nötig.

GRM Ing. Becker stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge folgenden Finanzierungsvorschlag für den Feuerwehrzeughaus-Neubau beschließen:

Bezeichnung der Finanzmittel	2015	2016	2017	2018	Gesamt in Euro
Rücklagen	38.024	249.476	200.000		<b>487.500</b>
FF - Eigenleistung		14.000	173.500		<b>187.500</b>
BZ-Mittel		400.000	400.000	400.000	<b>1.200.000</b>
<b>Summe in Euro:</b>	<b>38.024</b>	<b>663.476</b>	<b>773.500</b>	<b>400.000</b>	<b>1.875.000</b>

**Abstimmungsergebnis:**

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

**Beschluss:**

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

**TOP 18**

**Feuerwehrneubau - Beauftragung Fachplaner für Statik, Elektrotechnik und Haustechnik**

**BGM Gabauer ersucht GRM Ing. Becker um seinen Bericht:**

Die Firma GWO (Herr Baumeister Aumayer) hat als Baubetreuer im Auftrag der Stadtgemeinde Gallneukirchen die Ausschreibungen für die Fachplanungen für Statik, Elektro- und Haustechnik durchgeführt. Die Ausschreibungen wurden beschränkt, im Verhandlungsverfahren nach dem Billigstbieterprinzip durchgeführt, die Ergebnisse wurden von der Firma GWO geprüft und sind

vergabereif.

Das Ergebnis ist aus den beiliegenden Vergabevorschlägen ersichtlich und stellt sich wie folgt dar:

Für die Fachplanung Statik wurden 5 Firmen eingeladen, 4 Firmen haben ein Angebot abgegeben:

Der Billigstbieter, die Firma Bauplanservice aus Herzogsdorf hat in der Vergabeverhandlung auf die Preise ein Skonto von 3 % gewährt (Auftragssumme: 11.220,96 inkl. MwSt).

Für die Fachplanung Elektrotechnik wurden 7 Firmen eingeladen, 5 Firmen haben ein Angebot abgegeben:

Der Billigstbieter, die Firma TGA-Engineering aus Unterweikersdorf hat in der Vergabeverhandlung auf die Preise einen Nachlass von 6 % gewährt (Auftragssumme: 7.772,59 inkl. MwSt).

Für die Fachplanung Haustechnik wurden ebenfalls 7 Firmen eingeladen, 6 Firmen haben ein Angebot abgegeben:

Der Billigstbieter, die Firma TGA-Engineering aus Unterweikersdorf hat in der Vergabeverhandlung auf die Preise einen Nachlass von 6 % gewährt (Auftragssumme: 7.388,85 inkl. MwSt).

Die Vergaben an die Fachplaner sind erforderlich, um die Ausschreibungen für die einzelnen Gewerke durchführen zu können.

Alle drei Vergaben liegen innerhalb der Kostenschätzung zum Zeitpunkt Entwurfs- Einreichphase.

### **Finanzierung:**

Die Finanzierung ist im außerordentlichen Haushalt vorgesehen.

### **Wortprotokoll:**

GRM Berger stellt die Frage, ob es sich bei dem von GRM Ing. Becker angesprochenen Bestpreisverfahren um ein Billigstbieter-Verfahren handelt. GRM Ing. Becker bestätigt, dass die Ausschreibung nach dem Preis erfolgte.

SRM Winter bestätigt, dass Hr. Atteneder, der sich beruflich mit derartigen Planungsleistungen beschäftigt, sich mit dieser Angelegenheit befasst hat und die Kompetenz der Unternehmen bescheinigt.

GRM Ing. Becker stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die

Auftragsvergaben laut den Vergabevorschlägen von Herrn Baumeister Aumayer der Firma GWO an die Firmen

- Bauplanservice aus Herzogsdorf für die Fachplanung Statik mit einer Summe von € 11.220,96 inkl. MwSt.,
- TGA-Engineering aus Unterweikersdorf für die Fachplanung Elektrotechnik mit einer Summe von € 7.772,59 inkl. MwSt. und
- TGA-Engineering aus Unterweikersdorf für die Fachplanung Haustechnik mit einer Summe von € 7.388,85 inkl. MwSt.

beschließen.

**Abstimmungsergebnis:**

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

**Beschluss:**

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

**TOP 19**

**Flächenstudie DLZ Gallneukirchen - Bellak Haus - Auftrag an den Architekten**

**BGM Gabauer ersucht GRM Ing. Becker um seinen Bericht:**

Punkte 19 und 20 werden gemeinsam behandelt: - zuerst wird über Pkt 20 berichtet:

Für die neuerliche Vorsprache beim Land OÖ betreffend Finanzierung der Sanierungsmaßnahmen Bellak-Haus ist es wichtig, für das Bauvorhaben Bellak eine klare Entscheidungsgrundlage zu bekommen und ein gutes Konzept für eine Nachhaltigkeit zu dieser Sanierung zu unterbreiten.

Das Bellak-Haus soll als erster Schritt einer Neuordnung des Verwaltungs- und Dienstleistungsangebotes der Stadtgemeinde Gallneukirchen dargestellt werden. Dazu ist die Erstellung einer Machbarkeitsstudie erforderlich, welche auf die bekannten Platz- und Raumerfordernisse abgestimmt ist.

**Diese Machbarkeitsstudie ist kein Planungsauftrag im Sinne einer Projektrealisierung nach dem Kostendämpfungsverfahren. Für Projekte dieser Größenordnung ist jedenfalls ein Architekturwettbewerb erforderlich.**

Architekt Scheutz hat ein diesbezügliches Angebot mit einem sehr günstigen

Stundensatz vorgelegt.

Der Bauausschuss hat über die Erstellung einer Machbarkeitsstudie beraten und empfiehlt einstimmig dem Gemeinderat, *eine Flächenstudie zur Orientierung für die Sanierung Bellak im GR zu beschließen. Im Angebot ist anzuführen, was wir dafür bekommen.*

Das Angebot von Architekt Scheutz beinhaltet:

a) Machbarkeitsstudie mit **Einbeziehung Bellakhaus** Sanierung (Amtsgebäude, Beratungen, Musikkapelle, Jugend und Post im neuen DLZ; Bücherei, Senioren und Spektrum im sanierten Bellakhaus)

b) Machbarkeitsstudie bei der **alle Funktionen des Bellakhauses in das geplante DLZ integriert** werden. (alle o.a. Funktionen im neuen DLZ)

Ausführung der Pläne für beide Varianten :

- je ein Lageplan im Maßstab 1:500 mit umgebender Bebauung
- alle Geschosse im Maßstab 1:200 mit Raumbezeichnungen und Angabe der Raumgrößen
- für beide Varianten 3 D Modelle ( Perspektiven ) mit umgebender Bebauung
- Gesamtflächenaufstellungen für die beiden Varianten und pro Geschöß

Abrechnung nach tatsächlich aufgewendeten Stunden mit 65,00 € / Std. mit einer Stundendeckelung von max. 120 Std. In diesem Honorar sind alle Nebenkosten wie Fahrtgeld und Kopierkosten enthalten( keine Extrakosten ).

Gesamtkosten daher bei 120 Std x 65€/h = 7.800 excl. Mwst. (maximal)

#### Finanzierung:

Diese Ausgaben werden aus dem OH finanziert und ist im NVA auf der VAP 8461-728 vorzusehen.

#### Wortprotokoll:

GRM Berger stellt die Frage, warum Architekt Scheutz ausgewählt wurde, da er, lt. den Kostenüberschreitungen der letzten Projekte doch etwas umstritten ist. Lt. GRM Ing. Becker kennt Architekt Scheutz das Objekt sehr gut, was natürlich für ihn spricht. Weiters wurde mit ihm ein äußerst attraktiver Preis verhandelt (€ 65,- /Stunde), der anderweitig kaum zu erzielen ist.

GRM Ing. Becker stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge den Auftrag zur Erstellung einer Flächenstudie als Orientierungshilfe für die Sanierung Bellak-Haus gem. Angebot Arch. Dipl. Ing. Dr. Scheutz zum Gesamtpreis von maximal € 7.800 excl. Mwst. beschließen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

### **Beschluss:**

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

### **TOP 20**

#### **Bellak Haus - Sanierung - Grundsatzbeschluss (geänderter Kosten- und Sanierungsumfang)**

##### **BGM Gabauer ersucht GRM Ing. Becker um seinen Bericht:**

In der Sitzung des Bauausschusses am 12.5.2016 wurde über die geänderte Kostensituation und das weitere Vorgehen beim Projekt Sanierung Bellak-Haus beraten.

Der Bauausschuss kommt zum Ergebnis, dass einer nachhaltigen Sanierung gegenüber einer Teilsanierung oder einem Neubau der Vorzug zu geben ist.

Der Bauausschuss empfiehlt daher einstimmig folgenden Grundsatzbeschluss im Gemeinderat zu fassen:

*Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge den Grundsatzbeschluss zur nachhaltigen und bauphysikalisch erforderlichen Sanierung des Bellak-Hauses auf Basis*

- *des nun rechtskräftigen Einreichplanes,*
  - *der vorliegenden und noch zu ergänzenden Kostenschätzung der oö. Wohnbau*
  - *vorbehaltlich der Ergebnisse der Vorsprache beim Amt der OÖ. Landesregierung*
  - *und des dann zu erstellenden Finanzierungsplanes,*
- fassen.*

Dazu wird aus dem Bauausschuss ergänzend angemerkt:

Der Einreichplan mit dem geänderten Eingang für die Senioren wurde verlegt (nun im Hof, gemeinsam mit Spektrum). Diese Lösung wird vom Bauausschuss befürwortet.

##### **Finanzierung:**

Betreffend Sanierung wird es noch Gespräche mit der Landesregierung bzw.

den zuständigen Referenten geben.

### Wortprotokoll:

GRM DI Pühringer möchte einen Zusatzantrag zum Tagesordnungspunkt 20 einbringen. Er hält fest, dass man versuchen sollte, die Sanierung als Musterhaussanierung durchzubringen. Und zwar aus folgenden Gründen:

- Die Stadt Gallneukirchen hat sich im EGEM-Prozess zu derartigen nachhaltigen Sanierungen verpflichtet
- Die Förderung mit 40% der energierelevanten Investitionen (Dämmung; Fenster, etc.) sollte unbedingt in Anspruch genommen werden und wird wahrscheinlich die Mehrkosten abdecken
- Lt. EU-Richtlinien sind zukünftig nur mehr Passivhausbauten erlaubt.
- Die Entscheidung für Bauinvestitionen sollte in Zukunft nur mehr nach dem Kriterium Lebenszykluskosten und nicht nach geringsten Investitionskosten erfolgen
- die Einreichung soll bis zum 20. Oktober 2016 erfolgen.

GRM Berger erkundigt sich, wie der Begriff „nachhaltig“ definiert wurde.

GRM Ing. Becker informiert, dass unter einer nachhaltigen Sanierung eine Sanierung nach OIB-Richtlinie 6 zu verstehen ist. Er teilt weiters mit, dass im Falle einer Mustersanierung umfangreiche, kostspielige Veränderungen am Gebäude durchgeführt werden müssen: Die Fenster müssten gewechselt werden, um den Wärmebedarf, der bei einer Mustersanierung 8kW beträgt, zu erreichen. Eine entsprechende Isolierung sowie eine eigene Wohnraumlüftung wäre erforderlich, ebenso ist für diese Sanierung 100% erneuerbare Energie vorgeschrieben, was ebenfalls nicht berücksichtigt wurde. GRM Ing. Becker merkt an, dass eine detaillierte Prüfung sehr aufwendig – und damit sehr teuer – ist. Es wäre neuerlich ein Planer zu beauftragen.

GRM Ing. Becker schlägt vor, um keine weitere Zeit zu verlieren, den Grundsatzbeschluss auf dieser vorliegenden Basis zu beschließen. Er kann nicht empfehlen, nach Musterhausstandard zu sanieren, da dies zu teuer und aufwendig wird.

GRM DI Pühringer stimmt zu, dass die Mehrkosten für diese Musterhaussanierung nicht bekannt sind und diese erst festgestellt werden müssten. Er regt an, trotzdem zu eruieren, ob eine derartige Sanierung möglich ist und wie die Mehrkosten in Form von Förderungen wieder zurück erhalten könnten. Der Zusatzantrag soll lediglich bedeuten, dass die Stadtgemeinde diese Möglichkeit gründlich prüft und die Kosten erhebt. Er merkt an, dass dies das Projekt nicht verzögern würde. Der Grundsatzbeschluss zur Sanierung kann trotzdem gefällt werden.

GRM Ing. Becker erwidert, dass diese Prüfung den Bau sehr wohl verzögern würde. Er teilt mit, dass die Einreichplanung fertig und genehmigt ist. Das Problem ist derzeit die Übersteigerung der vorab berechneten Kosten. Ein Grundsatzbeschluss für die Finanzierung der Mehrkosten ist auf jeden Fall

erforderlich.

GRM Berger hält ebenfalls fest, dass es zu keiner Verzögerung kommen soll. Er spricht sich für ein Pilotprojekt aus und möchte, dass die Stadtgemeinde Gallneukirchen mit diesem Projekt eine Vorreiterrolle übernimmt. Diese Denkweise, betreffend Nachhaltigkeit, soll sich künftig durchsetzen.

GRM Werner-Hager findet die Idee sehr gut, gibt jedoch zu bedenken, dass diese leider etwas spät gekommen ist.

SRM Winter teilt mit, dass er sich nun Lösungsvorschläge für diese Thematik wünscht, da er, wie viele andere Mitglieder des Gemeinderates auch, betreffend dieses Themas fachlich nicht ausreichend bewandert ist. Nachdem inhaltlich und zeitlich die Umstände klar sind, dürfte dies sicher möglich sein.

VZBGM Mag. Wall-Strasser zeigt 2 verschiedene Berechnungsweisen auf:

1. Wie teuer kommt eine Sanierung als Musterhaussanierung heute
2. Wie wirkt sich dies nachhaltig aus – d.h. wie viel kostet es in 30 Jahren (ist die Berechnung der GRÜNEN)

VZBGM Mag. Wall-Strasser hält fest, dass 100 % erneuerbare Energie nicht für alle Objekte anwendbar ist. Weiters ist auch er der Meinung, dass es keinen Sinn macht, die Vorgaben von EGEM zu ignorieren und regt an, die Kosten eines Planers für diese Aufgabe zu erheben.

GRM Ing. Becker teilt mit, dass es sich um eine Neuplanung handelt, wenn nach Musterhaussanierung geplant werden soll und es sich kostenmäßig Richtung Neubau entwickeln wird.

GRM Berger teilt mit, dass sowohl im Gemeinderat als auch im Umweltausschuss bereits Thema war, die Planung nach Musterhaussanierung vorzunehmen. Er wünscht nun ebenfalls, zu eruieren, ob eine Neuplanung kostenmäßig möglich wäre.

GRM Ing. Becker hält nochmals fest, dass eine Musterhaussanierung mit einem Passivhaus-Standard gleichzusetzen ist. Sollte eine derartige Sanierung gewünscht werden, müssten alle bisherigen Beschlüsse rückgängig gemacht werden, um diese Neuplanung durchzuführen. Aufgrund dessen schlägt er vor, heute den Grundsatzbeschluss zu fassen.

GRM Dr. Huber ist mit dem Zusatzantrag aus diesem Grund ebenso nicht glücklich. Für ihn wäre es tragbar, eine Prüfung durchzuführen und ersucht die Fraktion der GRÜNEN um Mitteilung, ob diesbezüglich bereits Kostenvoranschläge eingeholt wurden. Dies wurde von GRM DI Prühringer verneint und bekannt gegeben, dass dies Aufgabe der Stadtgemeinde Gallneukirchen sei und der GRÜNEN Partei.

GRM Ing. Becker stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge den Grundsatzbeschluss zur nachhaltigen und bauphysikalisch erforderlichen Sanierung des Bellak-Hauses auf Basis

- des rechtskräftigen Einreichplanes,
- der vorliegenden und noch zu ergänzenden Kostenschätzung der Oö. Wohnbau
- vorbehaltlich der Ergebnisse der Vorsprache beim Amt der Oö. Landesregierung
- und des dann zu erstellenden Finanzierungsplanes,

fassen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

#### **Beschluss:**

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

#### **GRM DI Pühringer stellt den Zusatzantrag:**

Der Gemeinderat der Stadt Gallneukirchen beauftragt das Stadttamt mit der nochmaligen Prüfung des Projektes „Sanierung Bellak-Haus“ hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien „Musterhaussanierung 2016“ des Klima- und Energie-Fonds. Ziel ist es, rechtzeitig ein einreichfähiges Projekt für die Förderaktion des Klima- und Energie-Fonds samt Kostenschätzung zur Einreichung zur Verfügung zu haben.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Dafür:	5
Dagegen:	14
Enthaltung:	12

Dafür: die gesamte GRÜNE Fraktion  
Dagegen: die gesamte FPÖ, BGM Gabauer (ÖVP), GRM DI Reitinger (ÖVP), GRM Ing. Becker (ÖVP), GREM Harl (ÖVP), GRM Dr. Huber (ÖVP), GRM Dumphart (ÖVP), GREM Schütz (ÖVP), GRM Huemer-Konwalinka (ÖVP), GRM Gratzer (ÖVP), GREM Höller (ÖVP), GREM Dumfarth (ÖVP)  
Enthaltung: die gesamte SPÖ, GRM Scheiblhofer (ÖVP), GRM Reisinger (ÖVP), SRM Kletzmair (ÖVP)

#### **Beschluss:**

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand mit Stimmenmehrheit

abgelehnt.

TOP 21

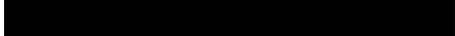
**Rathaus Gallneukirchen - Umbau Post/Neugestaltung des Eingangsbereichs**

**BGM Gabauer ersucht GRM Ing. Becker um seinen Bericht:**

In der Sitzung des Bauausschuss am 31.5.2016 wurde der Punkt „Zustimmung zum geplanten Umbau der Postfiliale“ beraten.

Der Bauausschuss empfahl dem Stadtrat, die Mittel für die durch den Umbau erforderliche Schiebetüre freizugeben.

Aufgrund von Vorgesprächen zwischen der Post und Fr. BGM. Gabauer werden die Kosten für die durch die Gemeinde beizustellende Türe mit € 3000,- von der Post mitfinanziert. Siehe u.a. mail:

**Von:** STARKL Hermann 

**Gesendet:** Mittwoch, 1. Juni 2016 11:26

**An:** Stadtgemeinde Gallneukirchen

**Cc:** REITERER Ernst; PUM Christian

**Betreff:** Postfiliale 4210 Gallneukirchen, mittlere Tür, Kostenbeteiligung;

*Sg Frau Bürgermeister!*

*Ich bestätige Ihnen eine Kostenbeteiligung der Post AG in Höhe von 3.000,00 Euro (Gesamtkosten der Tür 6.140,00) für die durch den Filialumbau erforderlich gewordene neue Schiebetür mit Fluchtwegfunktion im Eingangsbereich Post/Gemeindeamt.*

*Rechnungsadresse:Österreichische Post AG*

*Rechnungseingangsstelle*

*Workflow*

*z.H. Herrn Ernst Reiterer*

*Business Center 590*

*1000 Wien*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Hermann Starkl*

**Österreichische Post AG**

**Netzaufbau & Betreuung**

**Bahnhofplatz 1**

**3100 St.Pölten**



Aufgrund der Auftragssumme ergibt sich Bürgermeister-Kompetenz.

**Zur Vorgeschichte:** Fr. Bgm. Gabauer hat erfahren, dass der Standort Post von der Gemeinde in das geplante Riepl-Projekt verlegt werden könnte.

Daraufhin hat sie zu einem Gesprächstermin eingeladen. Der Standort im Gemeindeverbund konnte gesichert werden. Daraus ergibt sich nun die (sehr rasche) Umgestaltung der Postfiliale mit neuer SB-Zone.

**TÜV:** Die bestehenden Schiebetüren der Gemeinde (Haupteingang und Schiebetüre Gang Rathaus) entsprechen nicht mehr den TÜV-Anforderungen, die Genehmigung wurde für heuer nur mehr erteilt, weil zum Zeitpunkt der Überprüfung schon bekannt war, dass die Post umbaut. **Es wären also durch die Gemeinde ohnehin neue Türen anzukaufen gewesen.**

Die bestehende Schiebtüre Gang Rathaus soll 2017 ersetzt werden, bis dahin ist der TÜV gültig.

**Terminplan:** Die Post hat der Stadtgemeinde Gallneukirchen am 25.5.16 die Pläne zum Umbau der Postfiliale übergeben.

Die Pläne liegen bei.

**bekanntgegebener Baubeginn:** 20.6.16

**Technische Änderungen an der Fassade:** keine  
1 Stk SB Terminal-Beschriftung wird außen montiert

**Technische Änderungen im Inneren:**

Der SB-Bereich muss 24 Std erreichbar sein.

Das bedeutet, dass die 1. Schiebetüre mit einem Card-Reader ausgestattet werden muss. (NEU durch POST)

Damit ist es für die Gemeinde erforderlich, die 2. Türe (alte Pendeltüre ins Foyer) gegen eine autom. Schiebetür zu wechseln. (Kosten Gemeinde, nun mit € 3000,-- Beteiligung durch Post)

Die Schaltung beider Türen muss so programmiert werden, dass zu den Öffnungszeiten der Gemeinde ungehindert (ohne Cardreader) der Zugang möglich ist und dass im Falle einer Trauung (meistens Samstag) oder einer Sitzung (GR) durch einfache Schaltung beide Schiebetüren offen sind.

**Statik:** wurde durch das Büro HOCHBAU überprüft. Es ist eine kleine Stahlstütze im Keller (ÖVP-Frauen) erforderlich. Kosten: POST

**Kosten für Gemeinde:**

Die Fa. Dorma liefert für die Post. Daher war es sinnvoll, ein Angebot auch für die Gemeinde dort einzuholen.

Angebotspreis Schiebetüre: 6139,81 netto, abzüglich € 3000,-- Cofinanzierung durch die Post.

Damit ist diese Auftragsvergabe Kompetenz der Bürgermeisterin.

Zuzüglich Nebenkosten für Elektriker und Bodenausbesserung, sowie Demontage der Pendeltüre (geschätzt ca. 2000,--)

**Zustimmung Grundeigentümer:** Da der Gemeinderat erst NACH dem geplanten Baubeginn ist und der Umbau mit Ausnahme der beiden neuen Schiebtüren keinen Eingriff in die Optik des Rathauses verursacht, **stellt der Bauausschuss einstimmig fest**, dass die Zustimmung des Grundeigentümers durch Unter-

schrift von Fr. Bgm. Gabauer am Einreichkonvolut gegeben werden kann. Der Gemeinderat ist zu informieren, was hiermit erfolgt.

**Finanzierung:**

Die Mittel sind im NVA 2016 bereitzustellen

**TOP 22**

**Zweck des Stadtblattes (Blattlinie) – wurde abgesetzt**

**TOP 23**

**DA Skaterplatz - Grundsatzbeschluss**

**BGM Gabauer ersucht SRM Winter um seinen Bericht:**

Der bestehende Skaterplatz musste dem Neubau des Feuerwehrhauses weichen. Derzeit stehen keine geeigneten Flächen zur Verfügung, um die Elemente des Skaterplatzes aufbauen und eine Fortführung der „Skatersaison“ sichern zu können.

Es besteht seitens der im GR vertretenen Fraktionen die grundsätzliche Bereitschaft, eine Ersatzfläche an einem geeigneten Ort in Gallneukirchen bereitzustellen. Derzeit werden drei mögliche Standorte auf ihre Realisierbarkeit geprüft, wobei neben den Bedürfnissen der Jugend auch die Interessen der Anrainer und die rechtlichen Rahmenbedingungen zu prüfen sind.

Um eine derartige Fläche bei entsprechender Realisierbarkeit im Verlauf des Jahres 2016 gegebenenfalls noch benutzen zu können, wird das Amt soweit beauftragt, im Vorfeld die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass eine Umsetzung ohne weitere Verzögerung erfolgen kann.

**SRM Winter stellt den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass das Stadtamt Gallneukirchen beauftragt wird, mögliche Flächen für eine Skateranlage auf ihre Realisierbarkeit zu prüfen. Bei entsprechender Realisierbarkeit sollen die erforderlichen Budgetmittel für eine Umsetzung der baulichen Maßnahmen (Befestigung des Untergrunds; Lärmschutzmaßnahmen) bereitgestellt und nachträglich vom Gemeinderat in der nächstfolgenden Sitzung beschlossen werden.

**Abstimmungsergebnis:**

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

**Beschluss:**

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

**TOP 24**  
**Allfälliges**

**Wortprotokoll:**

**BGM Gabauer informiert über folgende Punkte:**

- **Sanierung Hallenbad:** LR Stelzer hat schriftlich die Zusage zur Förderung im Ausmaß von 2 Millionen gegeben. Dazu sollen Nachverhandlungen folgen, da ursprünglich 3 Millionen zugesagt wurden.
- **Verabschiedungshalle Friedhof:** es hat ein Architekturwettbewerb stattgefunden, aus dem 2 Sieger hervorgegangen sind. Es müssen bei beiden Einreichungen Verbesserungen durchgeführt werden. Im September wird die Entscheidung über das Projekt fallen.
- **Stadtkapelle Gallneukirchen:** unsere Stadtkapelle hat bei der Marschwertung in Katsdorf eine Auszeichnung erhalten.
- **Kranke Bäume auf dem Marktplatz:** werden ausgewechselt (Herbst)
- **Rückhaltebecken am Punzenberg:** nach den Starkregenereignissen 2013 hat es den Waldweg ausgeschwemmt, auf Wunsch des Grundeigentümers wurde das geplante Rückhaltebecken auf den nördlichen Teil des Grundstücks verschoben. Die Lage ist lt. Zivilingenieur genehmigt. Eine diesbezügliche Besprechung mit Grundeigentümern und Zivilingenieur hat stattgefunden. Das Becken funktioniert, wenn es Starkregen gibt (kurz und intensiv). Dies war bisher nicht der Fall. Dies zur Erklärung, da bereits diverse Anfragen gekommen sind, ob dieses Becken sinnvoll sei.

BGM Gabauer wünscht allen Anwesenden einen schönen erholsamen Urlaub und spricht eine Einladung für alle aktuellen Veranstaltungen aus.

**VZBGM Wall-Strasser informiert über folgende Punkte:**

- **Verbändegespräch:** Das Verbändegespräch für 2017 findet am 17. Oktober 2016 - 19:00 Uhr statt.
- **Bücherei:** Er informiert, dass ein gutes konstruktives Gespräch (mit dem Büchereiteam, Pfarrer Dopler, Hrn. Mag. Dandl der Diözese Linz) erfolgte, bei dem über Änderungen und Bedarfe gesprochen wurde.
- **Weiterbetreuung unserer Flüchtlinge:** Verein GIG nimmt sich dieser Personen an. Der Verein pfeift jedoch schon jetzt, auch finanziell, aus dem letzten Loch. Wie kann sich die Stadtgemeinde Gallneukirchen hier einbringen und den Verein unterstützen? VZBGM Mag. Wall-Strasser wünscht sich eine Anlaufstelle, die diese ehrenamtlichen Kräfte unterstützt. BGM Gabauer ist dabei, einen diesbezüglichen Termin mit der

Diakonie herzustellen.

**GRM Berger informiert über folgende Punkte:**

- **Klimaschutz-Musical:** 3 Volksschulen und die Tourismusschule Bad Leonfelden starten mit einem Musical. Eine finanzielle Zusage betr. Klimaschutz-Projekt vom Leaderbüro in Höhe von € 3000,-- pro Schule ist eingetroffen. Projektstart November 2016.
- **Natur-Kultur-Wanderung:** war sehr erfolgreich und hat positive Reaktionen herbeigeführt. GRM Berger verliest dazu eine Mail-Nachricht von Herrn Limberger.
- **Ankündigung von 2 Veranstaltungen:**  
Info zum Thema E-Car-Sharing – Mi, 6. Juli 2016  
Die lange Nacht der Musik in Zusammenarbeit mit der LMS  
Gallneukirchen - 24.6.2016

BGM Gabauer bedankt sich bei allen Anwesenden und lädt ins Gasthaus Landerl ein.



**Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:**

Gegen die, während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 28. April 2016 wurden keine\* ~~folgende\*~~ Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt die Vorsitzende die Sitzung um 21.50 Uhr.

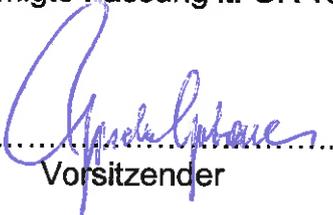


.....  
Vorsitzender



.....  
Schriftführer

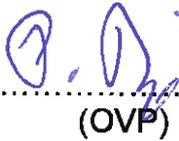
Genehmigte Fassung lt. GR vom 29. September 2016 mit folgender Ergänzung:



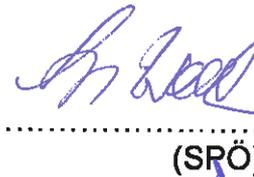
.....  
Vorsitzender



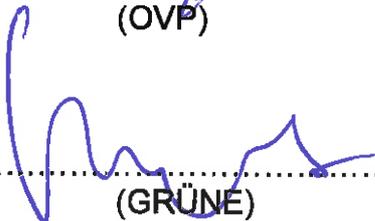
.....  
Schriftführer



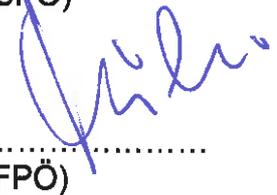
.....  
(OVP)



.....  
(SPÖ)



.....  
(GRÜNE)



.....  
(FPÖ)